

Videüberwachung von Demonstrationen und die Definitionsmacht der Polizei: zwischen Objektivitätsfiktion und selektiver Sanktionierung

Ullrich, Peter

Erstveröffentlichung / Primary Publication

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Ullrich, P. (2018). *Videoüberwachung von Demonstrationen und die Definitionsmacht der Polizei: zwischen Objektivitätsfiktion und selektiver Sanktionierung*. (TUTS - Working Papers, 2-2018). Berlin: Technische Universität Berlin, Fak. VI Planen, Bauen, Umwelt, Institut für Soziologie Fachgebiet Technik- und Innovationssoziologie. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-56674-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Peter Ullrich

Videoüberwachung von Demonstrationen
und die Definitionsmacht der Polizei.
Zwischen Objektivitätsfiktion und
selektiver Sanktionierung

Technical University Technology Studies

Working Papers

TUTS-WP-2-2018

Videüberwachung von Demonstrationen und die Definitionsmacht der Polizei. Zwischen Objektivitätsfiktion und selektiver Sanktionierung

Peter Ullrich

Zusammenfassung:

Untersucht wird Videoüberwachung im Protest Policing auf Basis von Gruppendiskussionen und Expert/inneninterviews mit Polizist/innen sowie ethnografischen Beobachtungen. Die Polizei legitimiert Videoüberwachung mit dem Versprechen von Objektivität und strikter Rechtsdetermination. Im Aufsatz wird sie stattdessen als kontingenter Prozess der aktiven Konstruktion von Evidenz analysiert. Er besteht aus einer Abfolge von Entscheidungen in drei Grundphasen: von der Potenzialbestimmung über die polizeilich orientierte Durchführung zur staatsanwaltschaftlich orientierten und auf Verurteilung abzielenden Fixierung der Prozessergebnisse in der Nachbereitungsphase. Die Breite der Handlungsoptionen bis hin zur Manipulation wird als Ausdruck soziologischen Ermessens begriffen, in welchem die polizeiliche Definitionsmacht gründet. Insbesondere die beteiligte Sachttechnik ermöglicht, dass die bei jedem Teilschritt bestehende Kontingenz im weiteren Verlauf über Objektivationen und Abstraktionen unsichtbar gemacht wird. Das Recht erweist sich in dieser Definitionsmachtkette als nur ein Handlungsmotiv unter vielen, die Rechtsdeterminiertheit des Polizeihandelns als notwendige Fiktion.

Schlüsselwörter:

Soziale Bewegungen – Protest – Demonstrationen – Polizei – Videoüberwachung – Protest Policing – soziologisches Ermessen – Definitionsmacht

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Forschungsstand	4
	2.1 <i>Videoüberwachung und selektives Protest Policing</i>	4
	2.2 <i>Soziologisches Ermessen und polizeiliche Definitionsmacht</i>	6
3.	Methoden.....	8
4.	Motive – polizeiliche Erwartungen an Videoüberwachung.....	10
5.	Die Definitionsmachtkette - polizeiliche Videoüberwachung als Prozess.....	12
	5.1 <i>Vorbereitung: Potenzialbestimmung</i>	13
	5.2 <i>Durchführung: Bildproduktion</i>	14
	5.3 <i>Nachbereitung: (Nicht-)Nutzung</i>	18
	5.3.1 <i>Das Grundmuster</i>	18
	5.3.2 <i>Extreme: Desinformation und Fälschung</i>	20
6.	Risikokonstellationen für over-watching	22
7.	Schlussfolgerungen	25
	Literaturverzeichnis.....	29

1. Einleitung¹

Polizeiliche Videoüberwachung zur „Beweissicherung und Dokumentation“² gehört für Demonstrierende zum Protestalltag. Spätestens seit den 1990er Jahren wurden Kameras zum verbreiteten Einsatzmittel. Gerichtliche Auseinandersetzungen um die Rechtmäßigkeit des Filmens bremsen diese Tendenz etwas ab und führten zu zunehmender Regulierung; die Polizei hatte zu oft ohne Rechtsgrundlage gefilmt. Schon das bloße Bereithalten von auf Demonstrierende gerichteten Kameras ist nach herrschender Rechtsauslegung ein Grundrechtseingriff. Die durch den juristischen Diskurs geprägte öffentliche Auseinandersetzung thematisiert insbesondere die möglichen Abschreckungseffekte. Mit dem Fokus auf Gefahren für Versammlungsfreiheit und informationelle Selbstbestimmung ist sie gewissermaßen ‚betroffenenorientiert‘. Die Polizei und die Hintergründe ihres Handelns sind damit aus dem Fokus gerückt. Doch welchen Logiken folgt der Videoeinsatz? Warum, wie und wen filmt die Polizei? Gibt es systematische Selektivitäten? Gerade angesichts der Fälle rechtswidrigen Filmens stellt sich die Frage, welche Motive neben dem oder gar anstelle des Rechts handlungsleitend sind und die Überwachungspraxis konstituieren.

Während sich – wie zu zeigen sein wird – polizeiliche Begründungsmuster und Legitimationsargumentationen beim Thema Videoüberwachung normativ am Ideal der Rechtsprogrammierung des Polizeihandelns und substanziell an der Fiktion einer durch die Überwachungsvideos sichergestellten dokumentarischen Objektivität orientieren, offenbart der Blick in die Praxis die Kontingenzen polizeilicher Videodokumentation. Polizeiarbeit ist geprägt durch einen „nahezu uferlosen Ermessensspielraum“ (Backes et al. 1998, S. 5). Der Spielraum dieses nicht nur juristischen, sondern umfassenderen soziologischen (oder ‚tatsächlichen‘) Ermessens und das Spannungsverhältnis zwischen beiden soll im Prozess polizeilicher Videoüberwachung von Demonstrationen untersucht werden. Zudem wird in techniksoziologischer Perspektive analysiert, welche Rolle Handlungsrou-tinen und genutzte Sachtechnik (vgl. Schulz-Schaeffer 1999) bei der Konstruktion von Evidenz spielen. Dafür muss ein analytischer Beschreibungsrahmen entwickelt werden, der Videoüberwachung als Prozess rekonstruierbar macht. Unter Videoüberwachung wird hier entsprechend nicht nur der jeweilige konkrete Akt des Filmens verstanden, sondern das gesamte auf die Beweis- und

¹ Entstanden im DFG-Projekt „Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen. Praxis und Wissensformen von Polizei und Protestierenden (ViDemo, GZ: UL 389/3-1). Ich danke den Teilnehmer/innen des Kolloquiums „Politik von unten“ sowie Astrid Jacobsen, Philipp Knopp und Daniela Hunold für die Diskussion des Textes.

² Die Bildübertragung *ohne* Aufzeichnung zur Einsatzlenkung ist rechtlich wie einsatzpraktisch eine andere Materie und hier nicht Thema.

Dokumentationsaufnahmen bezogene institutionelle Arrangement inklusive der Nutzung der Bilder.

Im Folgenden wird der Forschungsstand (2) und das methodische Vorgehen erläutert (3). Der Ergebnisteil widmet sich anhand des empirischen Materials, insbesondere Gruppendiskussionen und Expert/inneninterviews mit Polizist/innen, den Kernfragen. Es wird dargestellt, wie Videoüberwachung begründet wird (4). Der folgende Teil widmet sich der Rekonstruktion eines idealtypischen Verlaufs von Videoüberwachung als Prozess, in dem über Schritte von Objektivierungen (die polizeiliche *Definitionsmachtkette*) eine partikularistische Sichtweise auf ein konflikthafte Interaktionsgeschehen den Status von Objektivität zugeschrieben bekommt (5). Dann werden Faktoren herausgearbeitet, die die Chance, in den Kamerafokus zu gelangen, begünstigen (6). Im Fazit wird reflektiert, welche Bedeutungen der analysierte Prozess im institutionellen Zusammenhang für Ungleichheiten in der politischen Partizipation hat.

2. Forschungsstand

2.1 Videoüberwachung und selektives Protest Policing

Der Forschungsstand zum Thema ist übersichtlich.³ Es gibt *polizeiliche und polizeinahe Literatur*, die sich vorrangig mit technischen Aspekten oder polizeipraktischer Rechtsauslegung befasst (bspw. Timmermanns 2010). Umfangreicher ist die juristische Literatur, die u.a. als Reflexion der gerichtlichen Auseinandersetzungen⁴ und einiger thematisch relevanter Gesetzgebungsprozesse⁵ entstand (Koranyi und Singelstein 2011; Kutscha 2011; Arzt und Ullrich 2016). Hier wird überwiegend das Spannungsverhältnis zwischen der Videoüberwachung und der durch Art. 8 GG geschützten Versammlungsfreiheit diskutiert und damit die Eingriffsschranken für Polizeihandeln. So darf Videoaufzeichnung nur zur Verfolgung konkreter Straftaten (nach der Strafprozessordnung) und (nach dem Versammlungsrecht) bei Vorliegen *tatsächlicher Anhaltspunkte* (nicht auf bloßen Verdacht) für *erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung* (also nicht bspw. bei Ordnungswidrigkeiten) zum Einsatz kommen.

³ Zum Überblick über Geschichte, Recht, Technik, Gegenreaktionen und soziologische Deutungen vgl. Ullrich (2014); einführend zum Prozess der Videoforensik Tuma (2017, S. 129ff.).

⁴ Einzelnachweise u.a. in Ullrich (2014, S. 42f.) sowie jüngst VG Hannover, 10 A 226/13, VG Leipzig, 1K 222/13 & 1K 259/12.

⁵ Seit der Föderalismusreform 2006 haben acht Bundesländer eigene (Teil-)Versammlungsgesetze erlassen (Aden 2016).

Die sozialwissenschaftliche Literatur behandelt polizeiliche Videoaufzeichnungen in allgemeinen Darstellungen zum Protest Policing, in denen anderen Einsatzmitteln und -strategien i.d.R. größere Bedeutung beigemessen wird, nur *en passant*. Man kann alle technischen Überwachungsmaßnahmen als Teil der u.a. auf Informationsgewinnung und Selektivität im polizeilichen Zugriff setzenden *Militarisierung des Protest Policing* (Wood 2014) begreifen, in deren Rahmen der neue Policing Style *strategic incapacitation* den Ansatz des *negotiated management* teilweise ersetzt (Gillham und Noakes 2007). Letzterer ist, als Resultat liberaler Entwicklungen des Protest Policing (McPhail et al. 1998) seit den siebziger Jahren, deeskalativ ausgerichtet. Der neue Policing-Stil, welcher in Auseinandersetzung mit den Protestformen der Globalisierungskritik (*transgressive protests*) international an Bedeutung gewann, fußt auf den drei Säulen Überwachung/Information, proaktives Policing und Raumkontrolle (Gillham und Noakes 2007, S. 349ff.). Sie dienen einem hoch selektiven Zugriff auf unterschiedliche Protestierendengruppen auf Basis einer Legitimität/Nichtlegitimität zuschreibenden Einordnung in Normalitätsklassen (Ullrich 2017). Ullrich und Wollinger (2011) deuten Videoüberwachung entsprechend als Hilfsmittel der symbolischen Sortierung von ‚guten‘ und ‚bösen‘ Demonstrierenden. Zu der Positionszuweisung für Protestierende kommen weitere Funktionen für die Kontrolle von Protesten. Videoüberwachung ist sowohl situatives panoptisches Disziplinierungsarrangement für die von ihr betroffenen ‚Bösen‘, als auch gouvernementale Anrufung an alle Demonstrierenden, sich zur nie gewissen Überwachung in ein reflexives Verhältnis zu setzen.⁶

Aus der Perspektive der Surveillance Studies betonen Ullrich und Wollinger die Einbindung der Videoüberwachung in die *surveillant assemblage* (Haggerty und Ericson 2000), die umfassende, heterogene, multilokale, *rhizomatische* Struktur gegenwärtiger Überwachungsgesellschaften. Deren Entstehung fußt auf äußerst heterogenen *desires* (Wünsche, Bedürfnisse) nach Daten. Auch die in Reaktion auf polizeiliche Überwachung entstehende Gegenüberwachung seitens Protestierender (u.a. durch Handyvideos) ist, weil sie ebenso Daten produziert, Teil der *assemblage*. Zudem beobachten sich die konfliktären Akteure, um innovativ auf die Taktiken der anderen zu reagieren (Ullrich 2014, S. 46; Knopp und Ullrich 2016), wodurch sie eine Spirale von Überwachung und Gegenüberwachung konstituieren (Wilson und Serisier 2010).

Eklatante Forschungslücken bestehen hinsichtlich der Frage, welche konkreten *Auswirkungen* Videoüberwachung auf Demonstrierende hat, die mit dem auf Abschreckungswirkungen fokussierten

⁶ Zu dieser Ungewissheit trägt u.a. bei, dass Technik besser und kleiner wird; verdeckte Videoüberwachung, Drohnen-nutzung u.a. erschweren ihre Erkennbarkeit (Ullrich und Wollinger 2011).

Diskurs kaum umfassend erfasst werden (explorativ dazu Ullrich 2011, S. 39ff.). Zum zweiten ist kaum bekannt, welchen organisationalen Motiven und Praxislogiken ihr polizeiliche Einsatz folgt, wie also konkret mit der Videoforensik Evidenz konstruiert wird (Tuma 2017, S. 130ff.). Ausschließlich der zweite Themenkomplex wird hier verfolgt.

2.2 *Soziologisches Ermessen und polizeiliche Definitionsmacht*

Die dokumentierten devianten Polizeipraxen werfen, auch angesichts der Tatsache, dass gerichtliche Überprüfungen polizeilicher Maßnahmen durch Feststellungsklagen weitgehend folgenlos bleiben und daher selten sind, die soziologisch interessante Frage auf, inwiefern polizeiliche Praxis unabhängig von den Freiheitsgraden des rechtlichen Ermessens einem größeren faktischen oder „soziologischen“ (Brusten 1971, S. 34; vgl. a. Skolnick 1966, S. 71ff.) Ermessen unterliegt.

Das *soziologische Ermessen*, ein Begriff, den die ethnographische Polizeiforschung der siebziger Jahre geprägt hat, umfasst die gesamte Breite tatsächlich realisierbarer Handlungsoptionen der Polizei. Es resultiert strukturell daraus, dass universalistische Rechtsnormen situational unterbestimmt sind, also keine konkreten Handlungsanweisungen beinhalten und situationsbezogene Deutungen erforderlich machen;⁷ ein Großteil von Polizeihandeln sich ohnehin im vorrechtlichen Bereich von Alltagskonflikten vollzieht und dass Polizei immer auch Moralakteur ist, der in der Ausführung des Auftrags Recht und Ordnung zu schützen, diese (insbesondere die nicht definierbare „Ordnung“) auch immer wieder aktiv und in Auseinandersetzung mit sich schneller als das Recht wandelnden herrschenden Moralvorstellungen konstruieren muss (vgl. Hunold 2015, S. 9ff.). Daher sind „Ermessensentscheidungen als konstitutives Merkmal polizeilicher Praxis zu begreifen [...] und unausweichliche Voraussetzungen, um überhaupt handlungsfähig zu sein“ (Hunold 2015, S.11).

Die strukturelle Notwendigkeit, Ermessensentscheidungen zu treffen, führt in der Anwendung dazu, dass diese durch Handlungsmotive der Anwendenden geprägt werden. Dies führt zu einer spezifischen Selektivität und das rechtliche wird so zum soziologischen Ermessen. Die klassischen Studien interessierten sich insbesondere für Sanktionierungsverhalten von Streifenpolizist/innen. Ausgangspunkt war die Beobachtung einer „Normaltendenz“ von *underpolicing* (Wilson 1968, S. 173), die u.a. daraus folgt, dass eine Polizei mit begrenzten Ressourcen trotz Strafverfolgungszwang faktisch nicht in der Lage ist, alle Normverstöße zu verfolgen. Welche systematischen Gründe zu realisiertem Verdacht und Sanktionsverhalten führen, ist Gegenstand der Forschung zu

⁷ Zur Prekarität der Anwendung formaler Regeln in Organisationen vgl. Luhmann (1976, S. 309 f.).

den „Determinanten selektiver Sanktionierung“ (Brusten 1971), die Brusten in Strategien der Erfolgsmaximierung, der individuellen Aufstiegsorientierung und der polizeilichen Perzeption der Bewertung ihres Handelns durch Gerichte sieht. Feest und Blankenburg (1972) arbeiteten zudem heraus, dass tatsächliche Strafverfolgung von Stigmata, der bipolaren Unterscheidung „anständig/kriminell“, der sozialen Distanz zu bestimmten Gruppen und der Eigenaktivität/dem Anzeigeverhalten abhängt. Die systematische Selektivität des Sanktionierungsverhaltens zeigt sich u.a. in schichtspezifischen Kriminalisierungsraten (Brusten 1971). In dieser spezifischen Rolle der Polizei als Inhaberin des staatlichen Gewaltmonopols mit Ordnungs- und Strafverfolgungskompetenzen, die für solche Entscheidungen verantwortlich zeichnet, gründet also die *Entscheidungsmacht* (Jasch) oder *Definitionsmacht der Polizei* (Feest und Blankenburg), ihre „sozial vorstrukturierte Chance, eine Situation für andere verbindlich zu definieren“ (Feest und Blankenburg 1972, S. 19; Jasch 2002, S. 78ff.).

Diese Macht nutzt die Polizei beispielsweise, um als unangemessen empfundene Unbotmäßigkeit zu sanktionieren. Dies spielt im oft konfliktgeladenen Protest Policing wahrscheinlich eine große Rolle. Denn die Herstellung und Sicherung von Autorität und situativer Dominanz ist ein bestimmendes Motiv von Polizeihandeln (Bittner 1967; Feest und Blankenburg 1972, S. 70; Loftus 2010; Fekjær et al. 2014), wird aber bei Demonstrationen oft herausgefordert (Greer und McLaughlin 2010; Ullrich 2017). Es gibt jedoch bisher keine Forschung über Protest Policing, die explizit mit dem soziologischen Ermessensbegriff arbeitet, wenngleich sich vorliegende Protestforschungsliteratur in diese Richtung „übersetzen“ lässt und ähnliche Grundmuster aufzeigt (s.u.). Was die Klassiker primär auf Sanktionierung von konkreten Personen mit Polizeikontakt beziehen, muss als Rahmen einer Analyse von Sanktionshandeln im Protest Policing in zweifacher Hinsicht erweitert werden: Zum einen sind die von Videoüberwachung Tangierten nicht nur Individuen, sondern Gruppen oder Menschenmengen. Zum zweiten muss der *medial turn* in Rechnung gestellt werden und auch dies in doppelter Hinsicht. Einerseits ist Medienvermitteltheit offensichtlich ein basales Merkmal des analysierten *Film*-Prozesses: als „skopisches Medium“ macht es durch „Beobachtungs- und Bildschirmtechnologien [...] distante bzw. unsichtbare Phänomene situational präsent“, kann sie wie eine Linse brechen, bündeln, fokussieren oder projizieren (Knorr-Cetina 2012, S. 168, 170). Andererseits hat eine selektive Sanktionierungspraxis Folgen nicht nur für konkrete Personen in eng umgrenzten Situationen, sondern zugleich im Hinblick auf das veröffentlichte Bild von Protesten und damit von bestimmten politischen Strömungen (Schmitt-Beck 1990). Der Polizei als *primary definer*, der in der *hierarchy of credibility* (Becker 1967) ganz oben angesiedelt ist, kommt dabei eine herausgehobene Rolle zu. Polizeiliche Deutungen von Ereignissen werden vor Gericht

wegen ihres „Glaubwürdigkeitsbonus“ (Eisenberg und Voigt 2014, S. 92; vgl. a. Singelstein 2014) wie in den Medien (Dießelmann 2015, bes. S. 123) präferiert, wenn nicht eine hohe gegenläufige Skandalisierungsschwelle überwunden wird (Greer und McLaughlin 2010).

Von medialer Präsenz hängt die Ermessensausschöpfung im Protest Policing tatsächlich ab. Soziologisches Ermessen zeigt sich konkret in der Wahl von *policing styles* im Umgang mit bestimmten Demonstrierendentypen. Neben einer Vielzahl eher tentativer Einschätzungen (Waddington 2007, S. 35; Gillham und Noakes 2007; Wood 2014; Aden 2016), kommen auch die wenigen systematischen Untersuchungen (Earl et al. 2003; Wisler und Giugni 1999) zu einem ähnlichen Ergebnis: härteres Policing ist bei marginalisierten, mithin weniger beschwerdemächtigen, und antagonistischen (oder ‚radikalen‘) Demonstrierendengruppen wahrscheinlicher (vgl. a. Ullrich 2017). Entsprechend stellt sich die Frage, ob für Entscheidungen in Bezug auf Videoüberwachung ebenso diese beiden Faktoren und gegebenenfalls welche weiteren für *under/over-enforcement* bzw. *under-/over-watching* verantwortlich sind. Welcher Handlungsspielraum besteht konkret (ggf. in Abhängigkeit vom Überwachungsobjekt), Bilder aufzuzeichnen oder nicht, sie zu speichern, löschen, bearbeiten und sonstwie (nicht) zu verwenden?

3. Methoden

Polizeiliche Videoüberwachung, ihre Wirkungen auf Protestierende und die (medial vermittelten) Bezugnahmen beider Seiten aufeinander wurden im Projekt „ViDemo“ in einem Grounded-Theory-Design (Strauss und Corbin 1998) untersucht. Quellen waren Gruppendiskussionen mit Polizist/innen und Demonstrierenden in drei deutschen Bundesländern, Expert/inneninterviews, teilnehmende Beobachtungen auf Demonstrationen und Dokumente wie Einsatzleitlinien, Gerichtsurteile usw. (Erhebungszeitraum v.a. 2014-2016). Im Fokus der Prozessanalysen stehen hier⁸

- 1) Elf *Gruppendiskussionen* mit je etwa vier Beamt/innen, überwiegend aus Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei, meist sogenannte „Bedo“-Beamt/innen⁹ (auch Bedo-Ausbilder/innen, Lehrgangsteilnehmer/innen, Mitglieder von Technischen Einsatzeinheiten, Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten).

⁸ Die Dokumente sind durch eine laufende Nummer plus Buchstabencode zum Dokumenttyp gekennzeichnet (GD = Gruppendiskussion, INT = Expert/inneninterview, FP = Feldprotokoll). Betonungen werden **fett** gedruckt, Unverständliches in doppelten Klammern, Wort- und Satzabbrüche sind durch „-“ gekennzeichnet. Zitate wurden sprachlich behutsam geglättet.

⁹ „Bedo“/„Besi“ – Polizeiakronyme für „Beweissicherung und Dokumentation“; „Bedos“ im Folgenden auch kurz für Bedo-Beamt/innen.

- 2) Elf *Expert/inneninterviews*, v.a. mit Vorgesetzten mit Verantwortung für Protest Policing (Hundertschaftsführer/innen, Einsatzführer/innen, Justiziar/innen, Stabsmitarbeiter/innen) sowie einem Vertreter einer Polizeigewerkschaft und einem Hochschullehrer für Einsatzlehre.

Es dominieren also Selbstzeugnisse. Gruppendiskussionen wurden gewählt, um den Gruppencharakter der Einsatzsituation und damit Sinnkonstruktionen der Gruppen und der durch sie repräsentierten Organisation rekonstruierbar zu machen.¹⁰ Es wird also davon ausgegangen, dass die Befragten sozial erwünschte Antworten geben, die sich an den Normen der Polizeikultur orientieren, also an einem durch Recht und Leitlinien geprägten Deutungsangebot der Organisation und ihrer Funktionsebenen an ihre Mitglieder und die Gesellschaft (Behr 2006; i.e. „Schauseite“ der Organisation, Kühl 2014, S. 333). Diese Schauseitenpräsentation wird aber, wie die Gesprächsverläufe zeigen, immer wieder von individuellen und Gruppenmechanismen überlagert. Erzählpfade (Aufschaukeln, narrative Triftigkeit, Selbstläufigkeit) werden in Gang gesetzt und überwinden so gelegentlich gewisse Artikulationshemmungen, v.a. bei der Besprechung von unangenehm empfunden Themen oder illegalen Verhaltensweisen und gewähren Einblicke in die Praxis. Die Koexistenz dieser beiden Ebenen wird in der Inkonsistenz zwischen verschiedenen Antwortmodi (Praxisdeutung vs. Legitimationserzählungen) sichtbar.¹¹

Die grundsätzliche schwierige Zugänglichkeit der Polizei für Forschung (Reichert 2003; Rogers 2014) durch einen hohen Grad organisationaler Schließung und Abwehr von Kontrollaspirationen, inklusive Forschung, sowie das häufige Bemühen, steuernd in den Prozess einzugreifen, müssen als Gültigkeitseinschränkungen thematisiert werden. Insbesondere die starke polizeiliche Gatekeeperrolle hatte Kompromisse im Sampling und in der Ausgestaltung der Erhebung zur Folge (ausführlich in Ullrich im Druck 2017). Dies kann durch Triangulation mit anderen Daten zumindest teilweise aufgefangen werden, darunter ethnografische Beobachtungen auf Demonstrationen (über 40 Feldprotokolle), drei *Expert/inneninterviews* mit Beobachter/innen des Versammlungsgeschehens, ergänzende Hintergrundgespräche sowie Dokumentenanalysen.

Alle mündlichen Quellen wurden verschriftlicht, anonymisiert und zunächst offen („entdeckend“) kodiert. Dabei stehen additive Momente des möglichst breiten Sammelns von Informationen über

¹⁰ Als Stimulus wurde i.d.R. eine Videosequenz aus dem Versammlungsgeschehen mit sichtbaren Kameras gezeigt. Die Teilnehmenden wurden dann um eine Interpretation und Deutung aus Sicht ihrer eigenen Arbeit im Feld gebeten und sollten selbstläufig diskutieren.

¹¹ So in mehreren Gruppendiskussionen, in denen einerseits argumentiert wird, dass Videokameras für niemanden eine Beeinträchtigung darstellen, während an anderer Stelle kamerainduzierte Aggressionen und Verhaltenssteuerungseffekte thematisiert werden.

einen weitgehend unerforschten Gegenstand neben dem zur theoretischen Verdichtung entscheidenden kontrastiven Vorgehen beim axialen Kodieren im Hinblick auf die sich herauschälende Kernkategorie der *Definitionsmachtkette*.

4. Motive – polizeiliche Erwartungen an Videoüberwachung

Den zentralen Hintergrund für den vermehrten Einsatz von Videotechnik bei Protestereignissen stellt das lange bestehende Missverhältnis zwischen der Anzahl verhafteter Verdächtiger und tatsächlicher Verurteilungen dar. Die Videotechnik soll eine „lückenlose Beweiskette“ (INT_25), möglichst von der Tatvorbereitung über die Tat bis zur Festnahme und erkennungsdienstlichen Behandlung sicherstellen, die gerichtlichen Evidenzanforderungen gerecht wird. Das organisationale Motiv der *Beweissicherung* als antizipierte Erwartung von Staatsanwaltschaften und Gerichten dominiert auch die Darstellungen im empirischen Material. Es ermöglicht zudem Beweissicherung ohne unmittelbaren Handlungsdruck; die Festnahme kann auch zu einem späteren, einsatztaktisch günstigeren Zeitpunkt stattfinden. Aus Sicht der filmenden Beamten verbindet sich dies noch mit Sekundärnutzen: das Dokumentieren einer Straftat dient als Erfolgsnachweis und damit der Selbstbestätigung; es kann zugleich Strafbedürfnisse befriedigen, z.B. indem man versucht, einen Demonstrierenden, dessen mutmaßlichen Gesetzesbruch man nicht aufzeichnen konnte, mithilfe verstärkten Films später noch ‚zu erwischen‘.¹²

Schon die Bezeichnung der entsprechenden polizeilichen Expert/innen benennt ein zweites organisationales Motiv: die *Dokumentation* des eigenen Vorgehens. Dieser Aspekt wird in den Gesprächsprotokollen v.a. als Absicherung gegen unberechtigte Vorwürfe und Beweis polizeilicher Gesetzestreue thematisiert. Auch die Dokumentation polizeilichen Fehlverhaltens wird erwähnt,¹³ allerdings im Gegensatz zu Rechtsbrüchen des Gegenübers als seltene Ausnahme nicht weiter detailliert. Rechtlich ist das Absicherungsmotiv problematisch, da es durch Eingriffsvoraussetzungen nicht erfasst ist. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang, dass eine Arbeitsmappe einer Landespolizei mit Leitlinien für Bedo-Beamte entsprechend auch die „*Imageverbesserung* der Polizei“ als Ziel aufführt.

¹² Eine Beispielsequenz: „P3: ist ja so, dass wir mit der Filmerei hinterher sind und hoffen müssen, wenn der den Polizeibeamten geschlagen hat, dass er- das seh ich, ... will ihn filmen, und hoffe natürlich, dass er ihn jetzt noch mal schlägt, weil [Belustigung] ..., den ersten Schlag hatte ich nicht drauf. // P1: Ja genau. ... P3: Ne? Also ich hoffe, dass der nochmal irgendwas macht, damit wir ihn diesmal draufhaben.“ (052_GD), vgl. a. Tuma (2017, S. 139).

¹³ Dies erfolgt immer durch individualisierende Zuschreibung an „Schwarze Schafe“, die „gelegentlich über die Stränge schlagen“ (vgl. a. Behr 2000b), was es erlaubt, eng umgrenzt Kritik anzuerkennen, ohne die gewaltbegünstigenden Organisationsstrukturen thematisieren zu müssen.

Polizeiliche Motive für Videoüberwachung

- **Beweissicherung/Strafverfolgung**
- **(Selbst-)Dokumentation & Imagepflege**
- **Prävention**
- **Gedächtnisauffrischung**
- **Ausbildung und Planung**

Tabelle 1: Polizeiliche Motive und Begründungen für Videoüberwachung von Demonstrationen.

Das dritte Motiv, das genannt wird und sich indirekt auch aus Wirkungszuschreibungen an die Kameras erschließt, ist *Prävention*, auch wenn es über diesbezügliche Erfolge keineswegs Einigkeit unter den Befragten gibt. Auch hier beziehen sich die Argumentationen, mit einer Ausnahme, auf Prävention unerwünschten Verhaltens von *Demonstrierenden*. Beschrieben werden v.a. mögliche Tatvorbereitungssituationen wie das Aufnehmen von Steinen oder das Anlegen von Vermummung, die durch Sichtbarkeit oder intentionales Zeigen der Kameras unterbrochen worden seien. Eine mögliche Abschreckung von der *Teilnahme* an Demonstrationen durch Videoüberwachung wird zumindest als Möglichkeit erwogen, meist jedoch mit dem Verweis auf Rechtsstaatlichkeit, Neutralität und den ohnehin i.d.R. sparsam erfolgenden Einsatz von Filmaufnahmen zurückgewiesen. Ohnehin verlaufe alles – wie immer wieder betont wird – rechtmäßig. Kondensiert kommt dies in einem in Gruppendiskussionen wie Interviews immer wieder bemühten klassischen Argument der Kritiker/innen von Überwachungskritik zum Ausdruck: dass nämlich Überwachung diejenigen nicht störe, die sich nichts zuschulden kommen ließen.

Damit wird Kritik an Überwachung völlig verengt in den legalistischen Deutungshorizont der Polizei überführt. Zudem wird die grundsätzliche Logik der Legitimierungserzählung von Videoüberwachung verdeutlicht, die vor allem auf einem mit ihr verbundenen dokumentarischen Objektivitätsideal beruht. Dieses baut auf die „argumentative Kraft“ (Kammerer 2008, S. 52), nicht zuletzt im Hinblick auf die Täter selbst, die schon immer Motor der Einführung von Videoüberwachung auch in anderen Bereichen war (ebd.). Die Bilder würden, so betonen viele Interviewte, „ein Stück weit Objektivität“ (022_GD) sicherstellen. Sie werden überwiegend als neutrale Fakten begriffen, die somit gleichsam interesselos im Dienst der Wahrheit stünden. Kritik wird damit von vornherein als ungerechtfertigt zurückgewiesen. Denn, um

„auszuschließen, ... dass man halt wirklich mal den Falschen sich greift, ist es, denke ich mal, auch für beide Seiten gut.“ (022_GD)

Um erfolgreiche Prävention und Strafverfolgung unter diesen postulierten hohen Idealen – Rechtsgesteuertheit, Neutralität, Objektivität, Datensparsamkeit – sicherzustellen, verfügen alle Polizeien über entsprechende Spezialist/innen. Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Bedo/Besi-Beamt/innen werden in einem Lehrgang gelegt, an den Nachschulungen oder Informationen zur Rechtsentwicklung sowie die Ausbildung zum Bedo-Trupp-Führer anschließen können. Manche Befragten waren aber auch schon vor der Absolvierung des Lehrgangs entsprechend tätig. Man kann diesen Widerspruch zwischen Ideal und Realität als produktiven Zweifel aufgreifen, auf den gesamten Prozess übertragen und fragen, in welchem Verhältnis die in legitimatorischer Absicht formulierten Ideale zu den Möglichkeiten, Zwängen und praktischen Routinen im Einsatz stehen.

Nachrangige Motive für Bildanfertigung und -nutzung sind abschließend noch zu erwähnen. Die Bilder können Beamt/innen bei Gerichtsverfahren, die oft mit großem zeitlichem Abstand zum Vorfall stattfinden, dazu dienen, sich auf die Verhandlung vorzubereiten und das *Gedächtnis aufzufrischen*. Außerdem ist die Nutzung von Filmen auch zur *Einsatznachbesprechung* oder für *Ausbildungszwecke* möglich.

5. Die Definitionsmachtkette - polizeiliche Videoüberwachung als Prozess

Videoüberwachung wird im Folgenden als idealtypischer Verlauf aufeinander aufbauender Handlungsoptionen und Entscheidungen rekonstruiert. Idealtypisch ist diese *Prozessdarstellung*, da nicht alle Schritte immer und nicht immer starr in dieser Reihenfolge stattfinden, es auch Rekurse, Wiederbeginn oder Abbrüche gibt und die Praxen sich zwischen Bundesländern und auch einzelnen Einheiten unterscheiden, ohne dass dadurch die temporale Grundlogik in Frage gestellt wäre. Der Prozess lässt sich in die drei Grundphasen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung mit jeweiligen Teilschritten gliedern (Abb. 1).

In diesem Analyserahmen ist für jeden Teilschritt herauszuarbeiten, welche Ermessensspielräume sich ergeben, also wie kontingent die Entscheidungen sind, und welche Anschlusslogiken mit getroffenen Entscheidungen jeweils produziert werden.

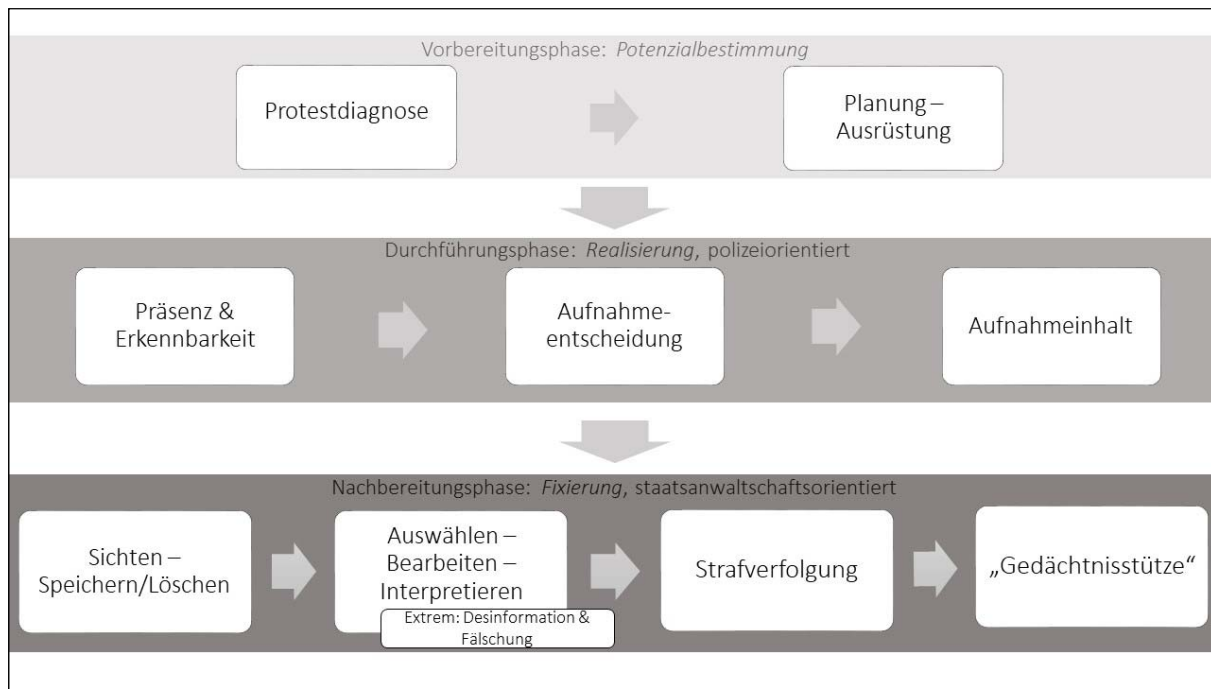


Abbildung 1: Phasen und Teilschritte im Prozess polizeilicher Videoüberwachung von Demonstrationen.

5.1 Vorbereitung: Potenzialbestimmung

Die Lagebewertung oder „Protestdiagnose“ (Winter 1998a) über zu erwartende Protestverläufe und insbesondere Gefahrenpotenziale steht am Anfang des Prozesses und erfolgt auf Basis von allgemeinen Erfahrungen, Erfahrungen mit beteiligten Akteuren, durch Recherchen in internen Informationssystemen und öffentlichen Quellen oder durch Konsultation von „szenekundigen Beamten“ und resultiert bei ausreichender Vorbereitungszeit in einem schriftlichen Einsatzbefehl. Für Bedo-Beamt/innen kann eine weitere Vorbereitung auch darin bestehen, sich detaillierter über das erwartete „Klientel“ zu informieren, also bspw. über typische verbotene Symbole, bekannte „Gefährder“ u.ä. Vor dem Einsatz wird das Video mit Kontextinformationen (Anlass, Ort, Zeit usw.) besprochen.

Dass binäre codierte Stereotype und starke Feindbilder die polizeilichen Gefahreneinschätzungen prägen, ist ausführlich gezeigt worden (u.a. Willems u.a. 1988; Winter 1998a; Ullrich 2017). Zu beachten ist hier, dass in die in Demonstrierendenklassifikationen verbreitete Grundunterscheidung zwischen als legitim erachteten „Normalbürgern“ oder „Normaldemonstranten“ und den feindlich perzipierten „Störern“, „Chaoten“ oder „Krawalltouristen“ auch inhaltliche Bewertungskriterien eingehen, d.h. dass Legitimitätszuschreibungen in Legalitätsbewertungen überführt werden. Neben juristisch legitimierten Kriterien wie tatsachenbasierter Gewalterwartung gehören zugeschriebene Gruppenzugehörigkeiten, äußerliche Erscheinungsmerkmale und Bewertungen politischer Anlie-

gen zu den relevanten Gefahrensignalen (Ullrich 2017; Arzt und Ullrich 2016). Die Protestdiagnose bestimmt weitgehend die Einsatzplanung (Eggert u. a. 2016) und damit auch, ob und in welchem Maß Videotechnik vorgehalten wird. Bei der Mehrzahl kleinerer Versammlungen gibt es keine oder minimale Polizeipräsenz. Ist aber wegen des diagnostizierten Konfliktpotenzials Bereitschaftspolizei anwesend, ist damit i.d.R. auch Videotechnik vor Ort. Die Größe der Veranstaltung und politischer Antagonismus der Protestakteure sind für die Inzidenz polizeilichen Filmens entscheidende Faktoren (Knopp und Müller-Späth 2017).

Eine stereotypenbeeinflusste Protestdiagnose bestimmt also Ausrüstung und Ausstattung mit und damit die (ungleich verteilte) Chance, überhaupt videografiert werden zu können; hier entscheidet sich das *Überwachungspotenzial*.

5.2 Durchführung: Bildproduktion

Sind nun Kameras vor Ort, ist eine Vielzahl weiterer Entscheidungen über die Realisierung des Potenzials überhaupt erst möglich.

Präsenz und Erkennbarkeit

Kameras können unterschiedlich vorgehalten werden: als Mastkamerawagen (BeDoKW), als Handkamera (meist mit Teleskopstab) griffbereit im Fahrzeug oder gleich mit Beamt/innen sichtbar um die Demonstration herum verteilt. Dazu gibt es bei „einschließender Begleitung“ (geschlossenen Polizeiketten um die Demonstration herum) oft im Abstand von einigen Metern jeweils eine/n Bedo. Teilweise werden erhöhte Standorte gesucht, die Übersicht gewähren und die Bedos zum „Auge des Zugführers [...] auf der Suche nach Ordnungswidrigkeiten und Straftaten“ (034_GD) machen. Dass die Entscheidung, Kameras *sichtbar* vorzuhalten Effekte auf die Demonstrierenden hat, bestätigen nicht nur die Gruppendiskussionen mit Aktiven, sondern auch die polizeilichen Berichte über häufige kritische/negative Reaktionen auf die Anwesenheit von Kameras. Dazu gehören Taktiken des Verbergens und Sich-Entziehens, der argumentativen Auseinandersetzung bis hin zur Beleidigung oder zum Angriff auf die Kamera(träger/innen).

Ob gefilmt wird oder nicht, ist für Demonstrierende nicht immer kenntlich. Tatsächliches Filmen kann, aber muss nicht, über Soziale Medien, Lautsprecherwagen oder Kontakt zur Versammlungsleitung kommuniziert werden. Oft hält sich die Polizei bedeckt. Auf Auskunftersuchen wird meist abweisend reagiert, sie werden eher als rein strategisch motivierte Störungen der eigenen Arbeit begriffen (vgl. a. Ullrich 2017). Sogar explizite Falschankünfte sind dokumentiert (siehe 5.3.2).

Auch die Kamerahaltung ist hierfür relevant. Angesichts versammlungsfreundlicher Rechtsprechung setzt sich mehr und mehr durch, dass nicht filmende Kameras erkennbar nach unten gehalten werden müssen. Zum Beweis der „Ungefährlichkeit“ des Videografierens wird insbesondere von Vorgesetzten immer wieder auf diesen Umstand hingewiesen. Es gibt entsprechende Dienstanweisungen oder Standardtexte für Einsatzbefehle in liberaleren Bundesländern.¹⁴ Unsere Demonstrationsbeobachtungen (Knopp und Müller-Späth 2017; Arzt und Ullrich 2016) machten jedoch deutlich, dass dies in der Praxis nicht eingehalten wird. Oft werden Kameras ohne erkennbare Fokussierung aufrecht bereitgehalten, u.a. weil das Ausfahren der Stative „ein bisschen lästig“ sein kann (075_INT). Für Außenstehende kann sich das auch als generelles Filmen der Demonstrationen darstellen oder Unsicherheit darüber verstärken.

Die Demonstrationsbeobachtungen und die o.a. Berichte über beobachtete Abschreckung verdeutlichen, dass Kameras zur Einschüchterung verwendet werden können. Dies soll an einem eindrücklichen Beispiel von einer antifaschistischen Demonstration veranschaulicht werden (001_FP, vgl. Knopp und Müller-Späth 2017, S. 15). Die Gruppe der Forscher/innen hielt sich eine Zeitlang unbeteiligt neben der Demonstration in der Nähe eines Polizeifahrzeugs mit Bedo-Beamt/innen auf. Nach kurzer Zeit richtete ein Beamter seine Kamera direkt auf uns und sprach uns in herausforderndem Tonfall und mit grinsendem Gesicht an, ob denn auch „alles in Ordnung“ sei. Ein Kollege fotografierte derweil die Szene und vorbeilaufende Demonstrierende. Dies passt zu den o.a. Berichten der Beamt/innen, dass Kameras als Drohmittel eingesetzt werden. Die Szene verdeutlicht zugleich, dass dazu keinesfalls tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren notwendig sind. Vielmehr kann die Kamera zur bloßen Machtdemonstration verwendet werden, hier womöglich, um missliebige Beobachtung der polizeilichen Tätigkeit zu erschweren (vgl. Ullrich im Druck 2017). Anschlussfragen für den Prozess sind nun, ob und wenn ja, was tatsächlich aufgezeichnet wird.

Aufnahmeentscheidung

Ob die Eingriffsvoraussetzungen gegeben sind, muss häufig *ad hoc* entschieden werden. Konkrete Rechtsbrüche (bspw. das Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole) oder deutlich tatvorbereitende Handlungen (das Aufnehmen von Steinen) sind für die Bedos eindeutige Anlässe; doch viele Signale haben eher Hinweischarakter, können tatvorbereitend oder völlig gewöhnliche und legale Alltagspraxen sein. Genannt wurden hier v.a. auf Kleidung bezogene Auslöser (Schal: Vermummung

¹⁴ Entsprechend werden auch Konflikte mit Unterstützungskräften aus anderen Bundesländern beschrieben, die „doch noch ein bisschen mehr Freiheiten“ haben (024_GD).

oder witterungsangemessene Kleidung? Jackenwechsel: wegen Wetteränderung oder um Identifikation zu erschweren?) und Interpretationsunsicherheit aufgrund fehlender Sprach- oder Symbolkenntnis. Die Entscheidung über das Anschalten wird von fast allen Befragten trotzdem als grundsätzlich nicht schwierig beschrieben (nur einige jüngere Bedo-Lehrgangsteilnehmer/innen fügen sich nicht in dieses Muster und Bejahen zumindest auf Nachfrage die Existenz einer Ambivalenzzone). Handlungsleitend und die (aus rechtssoziologischer Sicht immanente) Unsicherheit überwinden helfend sind konkretes professionelles Wissen (Akteursfeldkenntnis, Symbolverständnis und Rechtskenntnisse) und v.a. etwas, was immer wieder als implizite, vorbewusste „Erfahrung“ (auch Lebens-, Berufserfahrung), „Gespür“, „Feeling“, „Bauchgefühl“ für „brenzlige Situationen“ oder „gesundes Unrechtsbewusstsein“ beschrieben wird, von einem Informanten als „innere Gefahrenprognose“ (034_GD_Polizei) auf den Punkt gebracht. Wie unterbestimmt diese sein kann, soll ein Zitat aus einer Narration über einen Anschaltmoment verdeutlichen:

„ [...] plötzlich sieht man, da rennen die Leute. Da rennt ein Aufzug, da rennen Polizisten von links nach rechts, da passiert eventuell irgendetwas. Und dann Kamera, schalt sie an und laufe schon mit drauf zu.“ (022_GD)

Die Unsicherheit ist insbesondere dynamischen Situationen inhärent.

„ich weiß nicht ob sie das kennen, dieses Runterzählen, wo man weiß, aus der Erfahrung heraus, gleich rennen die los und werden versuchen, die Spitzenkräfte zu überrennen und wo das dann halt immer so eine Sache ist. Halten die jetzt an oder rennen sie die um? Oder also habe ich jetzt hier gleich eine Straftat, also habe ich jetzt hier was oder nicht? [...] Und manch einer wartet dann halt einen Moment länger um auf Nummer sicher zu gehen [...]. Und der andere sagt: Ne, jetzt ich bin felsenfest davon überzeugt, jetzt passiert es, also mache ich die jetzt schon an. (022_GD)

Es sind solche *kritischen Momente*, in denen eine Hab-Acht-Stellung ausgelöst wird. Die Situation kann sich zu einer strafrechtlich relevanten entwickeln, häufig jedoch auch als kurzer Moment von Unruhe ohne weiteren Belang erweisen.

Neben der automatisierten, intuitiven Anschaltentscheidung mit ihren geringen Entscheidungsunsicherheiten gibt es Anlässe, bei denen eine bewusst reflektierte Entscheidung getroffen wird und Bedos vorsichtiger agieren und genauer überlegen, ob eine Aufzeichnung rechtlich haltbar ist (u.a. bei perzipierter Beschwerdemacht, vgl. 6).

Unabhängig von der je individuellen (Un-)Sicherheit über die Eingriffsvoraussetzungen gibt es organisationale Varianz zwischen Bundesländern und Einheiten. Ob aufgenommen wird, kann an

verschiedenen Stellen entschieden werden. Teilweise entscheiden Bedos eigenverantwortlich, teilweise nach Rücksprache oder bei explizitem Einsatzführervorbehalt nur auf Anweisung. Die Aufnahme kann sich auf einzelne Verdächtige beschränken; diese können aber auch als Eingriffsermächtigung für das Filmen der gesamten Demonstration interpretiert werden, da *ein* Vorfall die Eingriffsschwelle überwunden hat. Ein Polizeiführer gab zu Protokoll, dass in seiner Einheit ausschließlich nach Strafprozessordnung gefilmt würde (also ausschließlich *nach* Vorliegen einer Straftat, bzw. eines entsprechenden Anfangsverdachts). Nur wenige Sekunden Vorlauf kämen dazu. Mit dieser Rechtsauffassung wird aber repressives Recht auf den Zeitpunkt *vor einer Tat* ausgedehnt und die höheren Eingriffsschwellen des Versammlungsrechts drohen unterlaufen zu werden. Ein Befragter (der allerdings mittlerweile nicht mehr in der Bereitschaftspolizei tätig ist) berichtet schließlich vom Extremfall, dass in seiner Einheit einfach immer gefilmt wurde.¹⁵ So ist es nicht überraschend, dass die (begrenzenden) Regelungen zum Videografieren auch immer wieder kritisch als zu starres, die Polizeiarbeit behinderndes, Korsett gesehen werden.

Aufnahmeinhalt

In Bezug auf die Definitionsmacht von höchster Bedeutung ist der Inhalt der Aufnahme, die durch die Wahl des Bildausschnitts (Raumnutzung, Fokus, Brennweite/Zoom, Aufnahmedauer, Kameraführung) und gegebenenfalls die mündliche Kommentierung festgelegt werden und damit eine Art Inszenierung begründen. Kennzeichnend für diese ist insbesondere, dass meist von außen in die Demonstration hinein gefilmt wird, also aus polizeilicher Perspektive v.a. auf die Teilnehmenden – auf Basis der Erwartung, dass diese auch die potenziellen Straftäter/innen sind. Entgegen der wiederholten Behauptung (als legitimatorisches Argument) ist die Polizei in dieser Perspektive in vielen Demonstrationssituationen gerade *nicht* zentral erfasst. Der dominante Blick ist ein polizeilicher, gerichtet von außen nach innen. Beim Filmen kann eine begleitende Kommentierung (vgl. Tuma 2017, S. 140f.) erfolgen, „so eine Art äh Nacherzählung, was wir auf dem Band sehen“ (031_GD). Die Art des Filmens produziert dabei machtvoll Wirkungen: ein im Weitwinkel aufgenommener, geschlossener schwarzer Block wirkt möglicherweise bedrohlicher als Detailaufnahmen von konkreten Personen; eine verwackelte, hektische Kameraführung schafft eine andere Stimmung als eine ruhige.¹⁶

¹⁵ Als Antwort auf den Bericht eines Kollegen aus dem gleichen Bundesland über restriktive Filmpraxen bei seiner Einheit berichtet ein Befragter „Wir haben uns da ... nie Gedanken gemacht, ist das jetzt erlaubt oder nicht. Die waren einfach mit dabei. ... Und bis auf die einzelnen Gruppen der Bedo-Technik runter gebrochen, ich habe das nie erlebt, dass einer gesagt hat: So, die Kamera ist jetzt an. Die war einfach an, ja.“ (037_GD_Polizei).

¹⁶ Aufschlussreich für eine Analyse der Aufnahmen selbst und ihrer Rezeption wäre sicherlich eine medienwissenschaftlich und kunsthistorisch erweiterte Theorieperspektive, die polizeiliche Videofilme mit anderen perspektivischen

Zusammenfassend lässt sich zur Durchführung – der *Realisierungsstufe* – festhalten: Es entstehen Aufnahmen, deren *Existenz*, *Inhalt* und *Umfang* kontingent, aber ausschließlich durch eine polizeiliche Perspektive geprägt sind.

5.3 *Nachbereitung: (Nicht-)Nutzung*

5.3.1 *Das Grundmuster*

Wenn Bilder vorliegen, können diese unmittelbar genutzt werden. In Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen (BeDoKW) können direkt extrahierte Fahndungsfotos gedruckt und ausgegeben werden. Für das gesamte Material muss aber im Rahmen einer Sichtung eine Verwendung oder Löschung festgelegt werden.

Sichten und Speichern/Löschen

Eine Vielzahl unterschiedlicher Praxen mit teilweise extrem großem Ermessensspielraum prägen diesen Schritt. Bei Vorliegen von Videodaten steht zuerst die Frage an, ob sie für weitere Zwecke, i.d.R. Strafverfolgung, genutzt werden. Dazu muss das Material gesichtet werden – vor Ort an der Kamera oder später in der Dienststelle. Dies kann bei größeren Protestereignissen auch zentral in einer „Bearbeiterstraße“ erfolgen.

In manchen Einheiten werden Aufnahmen automatisch indexiert, um das selbständige Löschen zu verhindern. Bilder, die nicht gelöscht werden, werden dann i.d.R. zentral gespeichert und müssen nach Ablauf einer Frist gelöscht werden, wenn sie nicht als Beweismittel Verwendung finden.

In vielen Fällen liegt die Entscheidung über Speichern/Löschen jedoch bei einzelnen Beamt/innen oder beim Bedo-Trupp. Die Löschung nicht benötigten und ggf. auch nicht erwünschten Bildmaterials (vgl. 5.3.2), kann direkt vor Ort oder nach dem Einsatz bei der Materialsichtung erfolgen; dann hat der Filmvorgang keine bürokratischen Prozesse zur Folge. Es *kann* ein Löschvermerk angelegt werden, allerdings ist dies nicht zwingend:

Da hat man also eine Minute aufgenommen und sagt sich eigentlich: Ach naja, das ist jetzt nichts. Und der eine Kollege löscht das dann und der andere sagt: ... einfach um sich den Vorwurf nicht gefallen lassen zu müssen, so nach dem Motto, naja, was haben sie denn da gelöscht, gibt der eine das halt ab und ein anderer sagt: Du, wenn ich nichts habe, was soll ich da jetzt Archivnummern ausfüllen und Arbeit schaffen? [...] Also beide Wege sind möglich. (022_GD)

Inszenierungen von großer Deutungsmacht vergleicht, bspw. mit den bekannten Opferbildern aus der Zeit des Nationalsozialismus, die mehrheitlich von Tätern geschaffen wurden oder mit polizeilichen „Verbrecherbildern“; vgl. dazu Regener (1999, S. 18), die die Fotografiegeschichte (als Vorläufer der Filmgeschichte) auch als „Geschichte zunehmender Symbolisierungen von Differenzen“ begreift.

In einer anderen Gruppendiskussion mit Mitgliedern der gleichen Bereitschaftspolizeinheit wird noch deutlicher zu Protokoll gegeben, dass auch eine Komplettlöschung ohne Aktenvermerk erfolgen kann.

„Protokoll wird ganz normal gefertigt, da wird dann einfach dann eingetragen: Bandlöschung wegen irrelevanter Bildaufnahmen. Sollte es dazu kommen, dass nur die Bandansage drauf ist, als einzige Sequenz und eventuell noch mal eine Aufnahme, wo man halt dachte, da passiert gleich was, ja, wird einfach nur gelöscht.“ (031_GD)

Wenig überraschend ist daher, dass die Einschätzungen darüber, welcher Anteil der Aufnahmen gelöscht wird, weit auseinandergehen. Mehrere Diskutanten sagen, dass es dabei um die große Mehrheit, bei manchen um fast alle Aufnahmen geht, die sich letztlich als nicht verwertbar erweisen; eine Bedo-Ausbilder/in hingegen geht von etwa 10% nicht verwertbarer Aufnahmen aus.

Maßgeblich für die Entscheidung über Speichern/Löschen und ggf. Weiterbehandlung sind (strafrechtliche) Relevanz, Bearbeitungsaufwand, Speicherplatzbedarf und – mutmaßlich – Opportunität (vgl. 5.3.2).

Bearbeitung

Wenn sich Material als relevant erweist, folgt ein bürokratischer, d.h. nun auch schriftförmiger, aktenbasierter Prozess. Der Vorfall wird dafür mit Bezug auf Rechtsgrundlagen geschildert und interpretiert; weitere Zeugen und Beweismittel, bspw. auch Internetvideos von Demonstrierenden, aufgeführt. In die Akte kommt nicht zwingend das Rohmaterial. Oft erfolgt eine Weiterbearbeitung (Timmermanns 2010, S. 20), bei der Details „herausgearbeitet“ werden (035_INT). Dies kann durch die üblichen Videobearbeitungstechniken (Verlangsamten, Zoomen, Aufhellen usw.), durch Hervorhebungen von Einzelaspekten des Geschehens (durch Kreise, Pfeile usw.) und Extraktion von Standbildern erfolgen.¹⁷ Somit erfolgt in der „Form des aktiven Konstruierens von Spuren“ (Tuma 2017, S. 133) eine zweite Inszenierungsstufe der Vereindeutigung der Evidenz, deren Ziel eine kohärente und gut belegte Erzählung ist, für die „alle Beweismittel so gut wie möglich gesichert wurden und man eben ein sauberes Gerichtsverfahren irgendwann damit durchführen kann“ (031_GD). Das Ziel – durchaus auch als persönliches Motiv einzelner Beamter – ist es, die Verurteilung der Verdächtigen zu erreichen.

¹⁷ Zum Vorgehen und zur Technik sowie verwendeten Software vgl. Tuma (2017, S. 146ff.).

Man kann diese Phase als Übergang von einer polizeilichen Beweissicherungslogik zu einer auf Staatsanwaltschaft und Gericht hin orientierten, die Verwendung von Videos als Beweis in Verfahren antizipierenden und inhaltlich auf Herstellung von Eindeutigkeit abzielenden Berichts- und Fixierungslogik verstehen.¹⁸ Die Akte mitsamt dem Material kann dann der Staatsanwaltschaft zur *Strafverfolgung* zugeführt werden. Die gelegentlich erfolgende *Nachnutzung der Videos als Gedächtnisstütze* zur Vorbereitung auf Zeugenaussagen durch filmende Beamt/innen führt dann paradoxerweise zu einer Konvergenz von Sach- und Videobeweis und verstärkt damit noch einmal die Logik von Vereindeutigung und Fixierung in diesem letzten Prozessschritt.

5.3.2 *Extreme: Desinformation und Fälschung*

Man kann die aufgeführten Freiheitsgrade und Varianzen aus *a priori* kritischer Perspektive als Argument dafür sehen, dass im Prozess Willkür und Beliebigkeit vorherrschen und insbesondere den Begriff der Inszenierung so missverstehen, dass am Ende des Prozesses eine ‚Erfindung‘ ohne Realitätsbezug, mithin eine Art Fälschung, steht. Dies wäre tatsächlich irreführend. Der Prozess führt nicht zu einer Fälschung, sondern über Handlungsmöglichkeiten und Selektionen, die Alternativen ausschließen und damit Zukunftshorizonte einschränken, dazu, dass nicht Objektivität, sondern *Perspektivität* entsteht. Gleichwohl ist explizite Desinformation und Fälschung, wie das Verbergen von relevanten Videos, Teil des faktischen Ermessensspielraums. Es gibt keinerlei belastbare Erkenntnisse zum Ausmaß solcher devianten Polizeipraxen; verschiedene Hinweise lassen auf die Existenz eines veritablen Dunkelfeldes schließen.¹⁹ Die deutlichsten Hinweise geben die öffentlich dokumentierten Fälle, von denen drei exemplarisch analysiert werden sollen.

Im Jahr 2013 gab es in Leipzig eine Demonstration unter dem Motto „Gegen jeden Sozialdarwinismus“.²⁰ 35 Personen aus der linken Szene nahmen teil; nach übereinstimmenden Berichten verlief die Demonstration ohne Zwischenfälle. Vor der Demonstration fuhr ein BeDoKW mit einer auf die Demonstrierenden gerichteten Kamera. Von der Veranstalterin wurde die Polizei mehrfach gefragt, ob die Kamera eingeschaltet sei, was verneint wurde. Um dies zu überprüfen und gegebenenfalls die Nichtrechtmäßigkeit feststellen zu lassen, klagte die Anmelderin (Feststellungsklage).

¹⁸ Diese Unterscheidung folgt im Grundsatz Jacobsen (2016), die in Ermittlungen die beiden Phasen des polizeilich orientierten und des staatsanwaltlich orientierten *Erkenntnisprozesses* ausmacht. Allerdings besteht m.E. zumindest im Fall der Videoüberwachung im Versammlungsgeschehen in der zweiten Phase ein Übergang vom *Erkenntnisprozess* i.e.S. zum Fixieren und Vereindeutigen, mithin eher zu einem *Überzeugungsprozess*.

¹⁹ Folgende Indizien sprechen für diese Annahme: die Gerichtsurteile zu widerrechtlichem Filmen und die geringe Klageneigung in diesem Feld; eine Vielzahl dokumentierter polizeilicher Versuche, Öffentlichkeit und Berichterstattung zu behindern; die verbreitete versammlungsunfreundliche Grundhaltung sowie die dokumentierten Fälle von Manipulationen im Hellfeld.

²⁰ Die Darstellung hier folgt v.a. der Urteilsschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig (Az.: 1 K 222/13).

Erneut behauptete die beklagte Polizeidirektion, dass keine Bilder angefertigt worden seien. Zwei Jahre später wurde die Anmelderin wegen Ordnungswidrigkeiten belangt; sie soll gegen Auflagen bei der besagten Demonstration verstoßen haben. Der Anzeige beigelegt waren polizeiliche Videobilder, die doch gar nicht existieren sollten. Wie das Gericht letztlich feststellte, erfolgten die Videoaufnahmen der Polizei zudem rechtswidrig; eine bloße Ordnungswidrigkeit rechtfertigt nicht diesen Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Dieses Geschehen verdeutlicht den verbreiteten polizeilichen Unwillen zu versammlungsfreundlichem und kooperativem Agieren (zumindest mit dem politischen Spektrum der hier Demonstrierenden), die Praxis illegalen Filmens und zugleich die offensive Irreführung Betroffener über eingriffsintensive Maßnahmen.²¹

Noch schwerwiegender sind zwei Fälle aus Dresden im Kontext von Protesten gegen Rechtsexterme im Jahr 2011. Sie können als Beleg dafür dienen, wie das weitgehende Ausnutzen der polizeilichen Ermessensspielräume das Ideal der dokumentarischen Objektivität in sein Gegenteil verkehren kann.²²

Zunächst zum Fall „Lothar König“. Der Jenaer Jugendpfarrer war von der Staatsanwaltschaft Dresden angeklagt worden, aufwieglerisch agiert und zu Gewalt aufgerufen zu haben. Erst im Laufe des Prozesses wurden der Verteidigung durch einen Zufall ihr bisher vorenthaltene Schriftstücke und ungeschnittene Videos bekannt, die den offenbar abgesprochenen Aussagen der Polizeizeugen und den zuvor präsentierten geschnittenen Videos und fehlerhaften Transkriptionen widersprachen. Eingebrachte Videos hingegen waren teilweise mit einem Farbfilter bearbeitet worden, um die Argumentation eines anwesenden schwarzen Blocks zu stärken. Nach den überraschenden Funden wurde der Prozess zunächst ausgesetzt und schließlich eingestellt. Ungeklärt blieb, weshalb sich das Videomaterial nicht von Anfang an in der Prozessakte befand, bzw. der Verteidigung vorenthalten wurde. Gegen den als Belastungszeugen auftretenden Polizeioberrmeister Maik U. wurde wegen des Vorwurfs der Manipulation des Videomaterials ermittelt.

Gleiches wurde dem Beamten im Fall „Tim H.“ vorgeworfen. Das polizeilich vorgelegte Material zu einer Anklage wegen Landfriedensbruch sollte nachweisen, dass nur eine Person im fraglichen Demonstrationsabschnitt mit Megaphon anwesend war – nach ihrer Auffassung der Beschuldigte Tim H. Das später hinzugezogene Rohmaterial, welches auch hier dem Zufallsfund der Anwälte

²¹ Auch ein interviewter professioneller Demonstrationsfotograph berichtet über polizeiliche Täuschungsmanöver. So seien in Bayern Polizeibeamte mit professionellen TV-Kameras und einem neutralen Kleinbus wie Journalisten aufgetreten und waren ohne Personenkenntnis nicht als polizeiliches Filmteam erkennbar (030_INT).

²² Die knappe Rekonstruktion beider Fälle folgt der umfangreichen Presseberichterstattung, den Urteilen, Gesprächen mit Prozessbeteiligten, umfangreichem Videomaterial sowie den Zeugnissen und Dokumenten in Eisenberg et al. (2014).

von Lothar König zu verdanken war, zeigte allein vier weitere Personen mit Megaphon. Während für die Beweisführung also entscheidende Filmszenen fehlten, befand sich in der Akte eher skurriles Filmmaterial. Darunter war ein Video, das ein/e Verfahrensbeobachter/in als „Riot Porn“ bezeichnete, ein Zusammenschnitt von Gewaltszenen des Tages. Ein Video mit weiteren Szenen wurde, mit Musik unterlegt und mit gelb-roter Comic-Schrift kommentiert, als eine Art Clip im Clip vor einem Hintergrundbild einer brennenden Barrikade arrangiert. Die Anklage musste auch hier fallen gelassen werden. Der Richter bezeichnete das zusammenfassende Polizeivideo als „praktisch nicht brauchbar“ und unauthentisch.

In beiden Fällen konnte das existenziell bedrohliche Potenzial der fingierten Anklagen nur durch glückliche Zufälle (den zufälligen Aktenfund) widerlegt werden und weil die Angeklagten massive Unterstützungsnetzwerke mobilisieren konnten. So konnte Tim H. unter erheblichem Kostenaufwand eine Person zur Katalogisierung der relevanten Filmszenen aus 200 Stunden Filmmaterial beschäftigen, die die unterlassene offene Ermittlungsarbeit der Polizei nachholte. Personen ohne diese mobilisierbare Beschwerdemacht wären wohl verurteilt worden.

Man könnte die Fälle als Beleg für Rechtsaffinitäten in der sächsischen Polizei und demokratische Defizite im Freistaat deuten (vgl. Steinhaus et al. 2017). Für die hier verfolgte Fragestellung verdeutlichen sie insbesondere, wie Strafbedürfnisse und der „Überführungswunsch“ beim Übergang von der Beweissicherungslogik zur Fixierungslogik zum Verschwinden von Deutungsunklarheiten führten. In beiden Fällen ist für die Klarheit und Eindeutigkeit der polizeilichen Argumentation nicht dienliches Material dem Gericht vorenthalten worden. Der noch weiter gehende Schritt, dass zum Latenzschutz und zur Vermeidung von *in-the-job-trouble* (Waddington 1994) Material als „unverwertbar“ gelöscht wird, welches deviantes Polizeiverhalten erfasst, ist entsprechend höchst plausibel.²³

6. Risikokonstellationen für *over-watching*

Das vorliegende Material ist wegen der Dominanz von Selbstzeugnissen nicht geeignet, ein abschließendes Erklärungsmodell dafür zu liefern, wann genau von wem welche der jeweils möglichen Optionen in der Einsatzpraxis gewählt werden. Doch das vorliegende Material liefert, flan-

²³ Bei der erwartbaren Illegalität handelt sich teilweise um aus Organisationssicht „brauchbare Illegalität“ (Luhmann 1976, S. 304 ff.), die entsteht, wenn eine widerspruchsfreie Normordnung mit Umwelten kollidiert, die dieser Widerspruchsfreiheit entgegenstehen. Daher erfordert sie Schutzhandlungen und das Latenthaltan ihrer Brauchbarkeit. Aus dieser Funktion resultieren die Widersprüche zwischen Legitimierungserzählungen und Praxisberichten.

kiert durch ergänzende Literatur, verschiedene Hinweise. Es soll im Folgenden kurz herausgearbeitet werden, welche Faktoren sich aus den Daten extrahieren lassen, die ‚over‘- oder ‚underpolicing‘, beziehungsweise konkret ‚over‘- oder ‚underwatching‘ wahrscheinlicher machen, wobei sich auf die oben dargestellten Befunde bezogen wird.

Von Relevanz ist zum einen die polizeiliche Einordnung ihres Gegenübers in Normalitätsklassen (Ullrich 2017). Die Daten verdeutlichen Auswirkungen insbesondere in der Planungsphase in der polizeilichen Wahrnehmung antagonistischer Bewegungen als weniger legitim (vgl. Winter 1998b). Dies hat zur Folge, dass das Policing der Nicht-„Normaldemonstranten“ einem größeren Aufmerksamkeitspotenzial unterliegt und Kameras eher bereitgehalten werden und leichter einsetzbar sind. Dies verdeutlichen die in den Interviews und Gruppendiskussionen genannten Gefahrensignale, die einen ‚politischen‘ Ermessensspielraum offenbaren (Ullrich 2017; Arzt/Ullrich 2016). Wie schon in klassischen Studien zum soziologischen Ermessen zeigt sich, dass die ‚gute Gesellschaft‘, ‚das bürgerliche Klientel‘ weniger Sanktionierung erfährt als das „police property“ (Lee 1981), zu dem u.a. radikale politische Gruppen gehören (Waddington 2007, S. 22):

Und das bringt halt die Beamten irgendwo auch in einen Zwiespalt, ne? Dort sitzt ein bürgerliches Klientel auf der Straße, wo ich sage: Die begehen alle eine Straftat. Theoretisch als Polizei muss ich jetzt handeln, ich muss dort arbeiten. Politisch gesehen ist es sicher gerade angesehen, dass man die dort sitzen lässt und dass das auch ((gewollt ist)). Dann geht man von dem polizeilichen Notstand aus, dann gibt es da sicher Wege, dass man das dann nicht macht. (056_GD)

Polizei wird hier zum Legitimitätsakteur. Diesen Befund stützen auch die durchgeführten Demonstrationsbeobachtungen. Zwei Merkmale sind danach von herausragender Bedeutung für die Anwesenheit/Nutzung von Videoüberwachungstechnik: größere Versammlungen und solche von antagonistischen Protestgruppen (meist radikale Linke, Rechtsextreme sowie Konfrontationslagen) werden häufiger als störanfällig betrachtet und damit potenziell oder real videografiert (Knopp und Müller-Späth 2017).

Zum zweiten wurde verschiedentlich zu Protokoll gegeben, dass Kommunikationsoffenheit der Demonstrierenden gegenüber der Polizei mit polizeilicher Nachsicht belohnt wird (vgl. a. Della Porta et al. 1998):

Und ein wesentlicher Beitrag dafür, dass die Einschreitschwelle hoch ist, ist zum Beispiel die Kooperationsbereitschaft des Veranstalters. Wenn der im Vorfeld schon kooperationsbereit ist, heißt es für die Polizei im Einsatz, dass man ein paar Sachen hinnimmt, auch mal drüber wegguckt, sich mal, ich hätte fast gesagt, die Schnürsenkel zumacht bei Kleinigkeiten und dann erst zum späteren Zeitpunkt, wenn es wirklich angezeigt ist und möglicherweise nicht mehr anders geht, dann halt eingreift.

Andersrum natürlich, wenn die Kooperationsbereitschaft überhaupt nicht gegeben ist, der hat seine Anmeldungen abgegeben, und alles andere ist ihm egal, dann ist die Polizei auch mal geneigt ... eher einzugreifen. (037_GD)

In der Kooperationsbereitschaft drückt sich die Anerkennung der polizeilichen Autorität aus und diese wird belohnt. Auch in offiziellen Gefährderklassifikationen in landespolizeilichen Leitlinien gehört Kooperationszurückhaltung oder -verweigerung zu den Merkmalen für die rote Kategorie „Störer“ in der Gefährderampel.

Ein dritter Faktor wird in den Situationen deutlich, in denen die Aufnahmeentscheidung nicht intuitionsbasiert, sondern aufgrund bestimmter Umstände bewusst reflexiv erfolgt. Dazu zwei Beispiele aus einer Reihe von Sequenzen in mehreren Gruppendiskussionen über Einschaltsituationen bei überwachungskritischen Demonstrationen:

*„es ist immer sehr, sehr stark abhängig davon, wie der Demonstrationsanlass ist und-, ja gerade bei diesen datenschutzrechtlichen Demonstrationen sollte man halt besonders darauf achten, wann man filmt [...]. Also dementsprechend ist der Zeitpunkt, an dem ich anfangen zu filmen, [...] der liegt wesentlich weiter hinten als bei anderen Demonstrationen. [...] Da achtet man dann als Polizeibeamter dann auch schon sehr, sehr stark darauf. Darf ich das jetzt **wirklich oder nicht?** ... “ (031_GD)*

Eine Deutung für die angesprochene Zurückhaltung beim Filmen von Datenschützer/innen drängt sich auf: Sensibilität für Personen, die gegen Überwachung selbst besonders sensibel sind. Doch die Frage am Ende der Sequenz verdeutlicht, dass hier eigentlich Rechtsunsicherheit herrscht und die Rechtmäßigkeit des eigenen Routinehandelns als fraglich begriffen wird, insbesondere, wo das „polizeiliche Gegenüber“ in diesem Fall auch über Wissen sowie besondere Beschwerdemotive und damit *Beschwerdemacht* verfügt. Noch besser verdeutlicht diese Mehrdeutigkeit polizeilicher Zurückhaltung die zweite Sequenz (sie entstammt einer Gruppendiskussion in einem anderen Bundesland):

„Ja, also prinzipiell ist es schon die persönliche Entscheidung des Beamten, der die Kamera hat, ja, aber es gibt natürlich auch Situationen, [...] Einsätze, wo von vornherein schon ein äußerstes Deeskalationsprinzip gefahren wird, wo man sagt, wir wollen uns hier absolut gar nichts vorwerfen lassen, wo dann auch schon gesagt wird, na ja, die Kameras sollten nach Möglichkeit ausbleiben, aber das ist äußerst selten, und so lange das der Bedo-Beamte verantworten kann, lässt er die dann auch aus“ (034_GD)

Ein hochrangiger Beamter nennt auch explizit politische Erwägungen als Grund für Zurückhaltung beim Filmen *trotz Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen*. Dies macht den Umkehrschluss plausibel, dass im Normalfall, der keine besonderen Reflexionen motiviert, genau diese Abwägung nicht (oder mit weitaus geringerer Bedeutung) getroffen wird.

Diese Problematik wird womöglich noch dadurch verschärft, dass neben Versammlungslagen Fußball-Policing das zweite große Einsatzgebiet der Bereitschaftspolizei darstellt. Trotz deutlich höherer Eingriffsschwellen im Versammlungsrecht, werden in den Diskussionen beide Einsatzgebiete immer wieder auch als handlungspraktisch identisch beschrieben. Eine Diffusion (bspw. durch Gewöhnung) von aus Polizeisicht weniger reglementierten Praxen im Fußball in das höher verregelte Feld der Versammlungen muss daher angenommen werden.

7. Schlussfolgerungen

Videoüberwachung von Demonstrationen muss als nicht deterministischer Prozess verstanden werden. Er besteht aus einer Abfolge polizeilicher Entscheidungen mit jeweiligen Anschlussoptionen, die von der Potenzialbestimmung in der Vorbereitungsphase über die polizeilich orientierte Durchführungsphase bis zur staatsanwaltschaftlich orientierten und auf Verurteilung abzielenden Fixierung der Prozessergebnisse in der Nachbereitungsphase reicht.

Die polizeiliche Legitimierung des Prozesses – in den Transkripten immer wieder als inhaltlich vom Modus des Praxisberichts abweichende *Legitimationserzählung* präsent – kreist um die Begriffe Rechtssteuerung, Neutralität und Objektivität. Videoüberwachung ist aus polizeilicher Sicht etwas, was rechtschaffene Bürger/innen nicht zu fürchten haben, denn sie finde nur sparsam und streng nach den rechtlichen Vorschriften Anwendung (Rechtsdeterminiertheit) und biete eine unparteiische, alle Seiten erfassende (Neutralität) und verlässliche Darstellung polizeilich relevanter Vorkommnisse (Objektivität).²⁴ Der Legitimitätsbeschaffungszweck solcher Argumentationen wurde am kenntlichsten im Interview mit einem Polizeigewerkschaftsvertreter, der sich zu der kontrafaktischen Behauptung verstieg, es müsse immer ein Staatsanwalt vor Ort sein, um über das Einschalten von Kameras zu entscheiden. Die empirische Analyse der Konstruktion von Evidenz im Videoüberwachungsprozess offenbart ein gegenteiliges Bild: Existenz, Inhalt und Bearbeitung

²⁴ Tuma (2017, S. 158ff.) kommt hier zum abweichenden Befund hoher Reflexivität und hohen Kontingenzbewusstseins (beides eine Seltenheit im hier ausgewerteten Material). Das liegt wahrscheinlich daran, dass Tumas Hauptquelle ein spezialisierter forensischer Videoanalyst ist – im Gegensatz zu den in diesem Sample dominierenden polizeilichen „Handarbeitern“ (Behr 2000a).

der Videos sind von polizeilichen Entscheidungen und polizeilicher Perspektivität geprägt.²⁵ Angesichts dieser verkettenden Struktur der Produktion von Deutungsmacht wurde dafür der Begriff der polizeilichen Definitionsmachtkette vorgeschlagen.

Die polizeiliche Definitionsmacht liegt in der Vielzahl möglicher Selektionen für einzelne Beamte/innen und die Polizeiorganisation im soziologischen Ermessensspielraum. Nur zu einem geringen Teil sind die jeweiligen Entscheidungen rechts*determiniert*, auch wenn gesetzliche Definition, organisationales Selbstbild und Ausbildung in der Polizei diese Vorstellung hegen und pflegen (Winter 1997). Die Rechtsdeterminiertheit erweist sich jedoch angesichts der dargestellten Freiheitsgrade ebenso wie die postulierte Objektivität empirisch als Fiktion, wenngleich als aufgrund der gesetzlichen Definition quasi notwendige. Das Recht ist zwar als ein zentrales Motiv polizeilichen Handelns unschwer zu erkennen. Aber es ist nur ein Motiv unter vielen (vom Ausagieren von Feindbildern über politische Abwägungen bis hin zum Aufwandsmanagement). Das Recht erweist sich vielmehr als doppelte Rechtfertigungsstruktur: zum einen für Handeln in Einsatzsituationen und zum anderen als Argumentationsreservoir für ein Idealbild polizeilicher Videoüberwachung, eine von Widersprüchen, Ambivalenzen und Devianz bereinigte Schauseitenversion der tatsächlichen Praxen.

Den praktischen Prozess kennzeichnet insbesondere, dass die bei jedem Schritt bestehende Kontingenz im weiteren Verlauf tendenziell unsichtbar gemacht wird. Wenn eine Aufnahmesituation vorliegt, ist z.B. nicht mehr von Belang, warum überhaupt Kameras anwesend waren. Wenn eine bearbeitete Videoverision (fixierte Evidenz) vorliegt, bedarf es mindestens aktiven Zweifelns und des Suchens nach Gegenevidenz (bspw. vor Gericht), um die scheinbar objektiven Bilder zu hinterfragen. Diese funktioniert und erscheint plausibel und adäquat, weil der Prozess weitgehend ein auf Sachtechnik (Fahrzeuge, Kameras, Computer, Software u.v.m.) als in routinisierte Praxisvollzüge eingebetteter Ressource gestützter ist (Schulz-Schaeffer 1999). Verschiedene Schritte im Prozess bringen Objektivationen hervor, die im nächsten Schritt als selbstverständlich vorausgesetzt werden können, weil sie in ihrer Technikvermitteltheit als nicht durch Subjektivität Getrübtes erscheinen, sondern vielmehr von einer „Aura der Authentizität“ (Bredekamp 2004, S. 45) umgeben sind. Der Gesamtprozess ist also als ein Fall von *Blackboxing* zu verstehen, bei dem der Output

²⁵ Dass diese Einschätzung nicht oder bestenfalls teilweise auf mangelnder kognitiver Kapazität zurückzuführen ist, wird daran deutlich, dass den spiegelbildlich entstehenden Videoaufnahmen von Demonstrierenden genau dies vorgeworfen wird, was die polizeilichen Videos ihrer Ansicht nach nicht haben: fehlender Kontext, Perspektivität, Interesseleitetheit, ungerechtfertigter Generalverdacht.

den Vorgang als solchen rechtfertigt und dessen Zustandekommen der Hinterfragung enthebt (Latour 1999, S. 183f., 304). Damit ist der Prozess der Definitionsmachtkette zugleich eine durch die Distanziertheit des skopischen Mediums mögliche „Abstraktion vom Sozialen“ (Belina und Wehrheim 2011). Der letztlich in die Strafakte eingehende bearbeitete Videofilm abstrahiert weitgehend von seinen Ermöglichungsbedingungen auf den isolierten Rechtsbruch hin. Der soziale Konflikt hinter dem Protestereignis, die geteilte Konfliktgeschichte von Polizei und bestimmten Demonstrierendengruppen mit ihren etablierten Feindbildern und auch die Gesamtsituation auf der entsprechenden Demonstration sind vom Standpunkt des Strafrechts nicht mehr relevant – Rechtsbruch bleibt Rechtsbruch und ist zu verfolgen. Doch die Sanktionierungswahrscheinlichkeit ist zuungunsten antagonistischer und weniger beschwerdemächtiger Gruppen ungleich verteilt.

Die videografische Erfassung ist eine wichtige Kriminalisierungsvoraussetzung, die im Extremfall in ungerechtfertigter Verfolgung resultieren kann, wie die mit Überführungslogik und Strafwünschen einhergehenden Möglichkeiten zur Manipulation von Videomaterial dokumentieren. Dies droht insbesondere bei umstrittenen oder diffusen Kollektivstraftatbeständen wie Landfriedensbruch.

Die eigentliche Bedeutung des hier Dargestellten, insbesondere für so genannte ‚unkonventionelle‘ politische Teilhabe, erschließt sich jedoch erst im sozialen Kontext der Videoüberwachung, wenn die durch die Definitionsmachtkette etablierten Abstraktionen dekonstruiert werden. Im institutionellen Zusammenhang werden die Folgen möglichen Kumulierens von Perspektivität und Partialität besonders deutlich. Polizeiliche Autoritätssicherungsstrategien, Strafwünsche und Feindbilder gegen bestimmte Gruppen werden zu selbsterfüllenden Prophezeiungen. Die Nähe zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft verstärkt die Bedeutung der Deutungen ersterer. Durch Sichtbarkeitsasymmetrien²⁶ und ungleiche Durchsetzungschancen im Protestgeschehen selbst und Unterschiede im Standing in den Medien, dem wohl zentralen Adressaten von Protest, muss eine sehr hohe Schwelle überschritten werden, um die Rolle der Polizei als *primary definer* fallbezogen in Frage zu stellen. Entsprechend wäre von einer doppelten Definitionsmacht – hinsichtlich der strafrechtlichen Kriminalisierungs- und der medialen Stigmatisierungsmacht – zu sprechen. Aspekte dieses Prozesses noch detaillierter zu untersuchen, also beispielsweise, wie der Videobeweis den Verlauf

²⁶ Vermummungs- und Uniformierungsverbot für Demonstrierende vs. polizeiliche Uniformierung mit Tendenz der Unkenntlichkeit im gegenwärtigen *riot gear*, fehlende Kennzeichnung und – auch in den Projektdaten vorherrschend – strikte Ablehnung einer individuellen Kennzeichnungspflicht.

von Strafverfahren ändert, bleibt zukünftiger Forschung vorbehalten, ebenso die rechtssoziologische Frage, ob und inwiefern das Recht selbst einen Beitrag zur Verhinderung oder Minimierung selektiver Sanktionierung leisten kann.

Wenn man Videoüberwachung, wie hier dargestellt, als eine Art *Machtverstärker* (Ullrich 2011, S. 38) im Sinne hegemonialer Ordnungsvorstellungen begreifen kann, stellt sich zudem die Anschlussfrage nach möglichen Änderungsrichtungen derselben. Hier ist zu wiederholen (s. 2.1.), dass die polizeiliche Definitionsmacht selbstredend nicht unangefochten ist. Insbesondere Betroffene von polizeilicher Videoüberwachung setzen sich mit Neutralisierungstechniken zur Wehr, bis hin zur Produktion komplexer Gegenevidenz (Tuma 2017, S. 160ff.). Immer wieder können einzelne solcher Skandalisierungen die Definitionsmachtkette durchbrechen (Greer und McLaughlin 2010). Klar ist jedoch auch, dass dabei nicht nur begrenzende Gegenmacht aufgebaut, sondern auch eine Spirale von Überwachung und Gegenüberwachung befeuert wird (vgl. 2.1 & Knopp und Ullrich 2016). Angesichts gegenwärtiger Tendenzen der Normalisierung des Ausnahmezustands (u.a. Dießelmann 2015; Lemke 2017) ist eher eine Entgrenzungslogik zu erwarten. Womöglich ist in dieser nicht nur die Rechtsbindung als solche fragil, sondern bröckelt sogar noch die Fiktion derselben und damit das begrenzte normative Potenzial, das von dieser ausgeht. Die Blackbox Videoüberwachung wird durch die Proliferation unterschiedlichster Kameraarten, aktuelle Entwicklungen in Gesichts- und Verhaltensmustererkennung sowie sonstige klassische Technologieeffekte (*technology push, function creep*) also absehbar größer und ‚schwärzer‘ werden.

Literaturverzeichnis

- Aden, H. (2016). Versammlungsfreiheit - zehn Jahre nach der Föderalismusreform. Entwicklungstrends und verpasste Chancen. *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 55, 7-18.
- Arzt, C., & Ullrich, P. (2016). Versammlungsfreiheit versus polizeiliche Kontroll- und Überwachungspraxis. *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 55, 46-60.
- Backes, O., Dollase, R., & Heitmeyer, W. (1998). „Wie groß ist die Fremdenfeindlichkeit in der Polizei?“ Eine Analyse zu Risikokonstellationen im Polizeialltag. *IKG Newsletter*, 9, 4-11.
- Becker, H. S. (1967). Whose Side Are We On? *Social Problems*, 14, 239-247.
- Behr, R. (2000a). *Cop culture - der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Wiesbaden: Springer VS.
- Behr, R. (2000b). Funktion und Funktionalisierung von Schwarzen Schafen in der Polizei. Arbeits- skizze aus der empirischen Polizeiforschung. *Kriminologisches Journal*, 32, 219-229.
- Behr, R. (2006). *Polizeikultur. Routinen - Rituale - Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. Wiesbaden: Springer VS.
- Belina, B., & Wehrheim, J. (2011). „Gefahrengebiete“. Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme*, 23, 207-230.
- Bittner, E. (1967). The Police on Skid-Row. A Study of Peace Keeping. *American Sociological Review*, 32, 699-715.
- Bredenkamp, H. (2004). Bildakte als Zeugnis und Urteil. In M. Flacke (Hrsg.), *Mythen der Nationen. 1945 - Arena der Erinnerung* (S. 29-68). Mainz: Verlag Philipp von Zabern GmbH.
- Brusten, M. (1971). Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei. In J. Feest, & R. Lautmann (Hrsg.), *Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte* (S. 31-70). Opladen: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Della Porta, D., Fillieule, O., & Reiter, H. (1998). Policing Protest in France and Italy: From intimidation to cooperation? In D. Meyer, & S. Tarrow (Hrsg.), *The social movement society. Contentious politics for a new century* (S.111-130). Lanham: Rowman & Littlefield Publishers.
- Dießelmann, A.-L. (2015). *Ausnahmezustand im Sicherheits- und Krisendiskurs. Eine diskurstheoretische Studie mit Fallanalysen*. Siegen: universi - Universitätsverlag Siegen.
- Earl, J., Soule, S. A., & McCarthy, J. D. (2003). Protest under Fire? Explaining the Policing of Protest. *American Sociological Review*, 68, 581-606.
- Eggert, N., Wouters, R., Ketelaars, P., & Walgrave, S. (2016). Preparing for action. Police deployment decisions for demonstrations. *Policing and Society*, 28, 137-148.
- Eisenberg, J., & Voigt, L. (2014). Der Prozess gegen Lothar König - Ein Bericht. In J. Eisenberg, L. Voigt, & M. Vogel (Hrsg.), *Der Prozess gegen den Pfarrer Lothar König – Antifaschismus als Feindbild* (S.15-98). Hamburg: LAIKA.
- Eisenberg, J., Voigt, L., & Vogel, M. (Hrsg.). (2014). *Der Prozess gegen den Pfarrer Lothar König – Antifaschismus als Feindbild*. Hamburg: LAIKA.

- Feest, J., & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.
- Fekjær, S. B., Petersson, O., & Thomassen, G. (2014). From legalist to Dirty Harry. Police recruits' attitudes towards non-legalistic police practice. *European Journal of Criminology*, *11*, 745-759.
- Gillham, P. F., & Noakes, J. A. (2007). „More than a March in a Circle“. Transgressive Protests and the Limits of Negotiated Management. *Mobilization: An International Journal*, *12*, 341-357.
- Greer, C., & McLaughlin, E. (2010). We Predict a Riot? Public Order Policing, New Media Environments and the Rise of the Citizen Journalist. *British Journal of Criminology*, *50*, 1041-1059.
- Haggerty, K. D., & Ericson, R. V. (2000). The surveillant assemblage. *British Journal of Sociology*, *51*, 605-622.
- Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier. Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Jacobsen, A. (2016). *Bericht über die Forschung zur „Logik polizeilicher Ermittlung“ im Rahmen des Forschungsfreiblocks (April bis November 2016), Forschungsbericht*. Polizeiakademie Niedersachsen.
- Jasch, M. (2002). *Perspektiven der polizeilichen Entscheidungsmacht. Strafverfahrensabschluss und Polizei in Deutschland und England*. Norderstedt: Books on Demand Verlag.
- Kammerer, D. (2008). *Bilder der Überwachung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Knopp, P., & Müller-Späth, F. (2017). *Protestereignisse und Videoüberwachung in Berlin. Eine ethnografische Studie*. Institut für Protest- und Bewegungsforschung Abrufbar unter: <https://protestinstitut.eu/ipb-working-papers/>.
- Knopp, P., & Ullrich, P. (2016). Kampf um die Bilder. Videoüberwachung und Gegenüberwachung von Demonstrationen in Österreich. *Juridikum. Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft*, *4*, 527-537.
- Knorr-Cetina, K. (2012). Skopische Medien. Am Beispiel der Architektur von Finanzmärkten. In F. Krotz, & A. Hepp (Hrsg.), *Mediatisierte Welten. Beschreibungsansätze und Forschungsfelder* (S. 167-195). Wiesbaden: Springer VS.
- Koranyi, J., & Singelstein, T. (2011). Rechtliche Grenzen für polizeiliche Bildaufnahmen von Versammlungen. *Neue Juristische Wochenschrift*, *64*, 124-128.
- Kühl, S. (2014). *Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust*. Berlin: Suhrkamp.
- Kutscha, M. (2011). Demonstrationen auf dem Bildschirm der Polizei. *Kritische Justiz*, *44*, 223-232.
- Latour, B. (1999). *Pandora's Hope. Essays on the Reality of Science Studies*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Lee, J. A. (1981). Some Structural Aspects of Police Deviance in Relations with Minority Groups. In C. D. Shearing (Hrsg.), *Organizational police deviance. Its structure and control* (S. 49-82). London: Butterworths.

- Lemke, M. (2017). *Demokratie im Ausnahmezustand. Wie Regierungen ihre Macht ausweiten*. Frankfurt am Main u.a.: Campus Verlag.
- Loftus, B. (2010). Police occupational culture. Classic themes, altered times. *Policing and Society: An International Journal of Research and Policy*, 20, 1-20.
- Luhmann, N. (1976). *Funktionen und Folgen formaler Organisation 3. Aufl.*. Berlin: Duncker & Humblot.
- McPhail, C., Schweingruber, D., & McCarthy, J. (1998). Policing Protest in the United States: 1960-1995. In D. Della Porta, & H. Reiter (Hrsg.), *Policing protest. The control of mass demonstrations in Western democracies* (S. 49-69). Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Regener, S. (1999). *Fotografische Erfassung. Zur Geschichte medialer Konstruktionen des Kriminellen*. München: Fink, Wilhelm.
- Reichertz, J. (2003). Empirisch-Wissenssoziologische Polizeiforschung in Deutschland. In H.-J. Lange (Hrsg.), *Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit* (S. 413-426). Opladen: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rogers, C. (2014). Researching the Police - Zero Tolerance and Community Safety. In J. Gravelle, & C. Rogers (Hrsg.), *Researching the Police in the 21st Century. International Lessons from the Field* (S. 20-42). Houndsmills, Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Schmitt-Beck, R. (1990): Über die Bedeutung der Massenmedien für soziale Bewegungen. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 42, 642-662.
- Schulz-Schaeffer, I. (1999). Technik und Dualität von Ressourcen und Routinen. *Zeitschrift für Soziologie*, 28, 409-428.
- Singelstein, T. (2014). Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften - aus empirischer und strafprozessualer Sicht. *Neue Kriminalpolitik*, 25, 15-27.
- Skolnick, J. H. (1966). *Justice Without Trial. Law Enforcement in Democratic Society*. New York: John Wiley & Sons.
- Steinhaus, M., Heim, T., & Weber, A. (2017). „So geht sächsisch!“ Pegida und die Paradoxien der „sächsischen Demokratie“. In T. Heim (Hrsg.), *Pegida als Spiegel und Projektionsfläche* (S. 143-196). Wiesbaden: Springer VS.
- Stolle, P. (2016). Die Versprechungen der Versammlungsfreiheit und ihre tatsächlichen Grenzen. *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 55, 37-45.
- Strauss, A. L., & Corbin, J. M. (1998). *Basics of Qualitative Research. Techniques and Procedures for Developing Grounded Theory 2. Aufl.*. Thousand Oaks: SAGE Publications Ltd.
- Timmermanns, D. (2010). Der neue Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen (Be-DoKw). *Polizeispiegel*, 44, 19-20.
- Tuma, R. (2017). *Videoprofis im Alltag. Die kommunikative Vielfalt der Videoanalyse*. Wiesbaden: Springer VS.

- Ullrich, P. (2011). *Gesundheitsdiskurse und Sozialkritik - Videoüberwachung von Demonstrationen. Zwei Studien zur gegenwärtigen Regierung von sozialen Bewegungen und Protest*. München: Deutsches Jugendinstitut. Abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/9_14638_Videoeuberwachung_Ullrich_2012.pdf, letzter Zugriff am 7.11.2016.
- Ullrich, P. (2014). Protest und technische Überwachung. Das Beispiel Videoüberwachung. *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, 27, 40-50.
- Ullrich, P. (2017). „Normalbürger“ versus „Krawalltouristen“. Polizeiliche Kategorisierungen von Demonstrationen zwischen Recht und Soziologischem Ermessen. In K. Liebl (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung XX. Polizei und Minderheiten* (S. 61-97). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Ullrich, P. (im Druck, 2017). Polizei im/unter Protest erforschen. Polizeiforschung als Entdeckungsreise mit Hindernissen. In C. Howe, & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*. Wiesbaden.
- Ullrich, P., & Wollinger, G. R. (2011). A Surveillance Studies Perspective on Protest Policing. The Case of Video Surveillance of Demonstrations in Germany. *Interface. A journal for and about social movements*, 3, 12-38.
- Waddington, D. P. (2007). *Policing public disorder. Theory and practice*. Cullompton: Willan.
- Waddington, P. A. J. (1994). *Liberty and order. Public order policing in a capital city*. London: Routledge.
- Willems, H., Eckert, R., Goldbach, H., & Loosen, T. (1988). *Demonstranten und Polizisten. Motive, Erfahrungen und Eskalationsbedingungen*. München: Beltz Juventa-Verlag.
- Wilson, D. J., & Serisier, T. (2010). Video Activism and the Ambiguities of Counter-Surveillance. *Surveillance & Society*, 8, 166-180.
- Wilson, J. Q. (1968). *Varieties of Police Behavior. The Management of Law and Order in Eight Communities*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Winter, M. (1997). *Die Polizei - autonomer Akteur oder Herrschaftsinstrument? (Die Halleschen Graureiher 97-3)*. Halle: Institut für Soziologie.
- Winter, M. (1998a). Police Philosophy and Protest Policing in the Federal Republic of Germany, 1960-1990, in: D. Della Porta, & H. Reiter (Hrsg.), *Policing Protest. The Control of Mass Demonstrations in Western Democracies* (S. 188-212). Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Winter, M. (1998b). *Protest Policing und das Problem der Gewalt (Die Halleschen Graureiher 98-5)*. Halle: Institut für Soziologie.
- Wisler, D., & Giugni, M. (1999). Under the spotlight. The impact of media attention on protest policing. *Mobilization. An International Journal*, 4, 171-187.
- Wood, L. J. (2014). *Crisis and control. The militarization of protest policing*. London/Toronto/New York: Pluto Press.

In der Reihe „TUTS Working Papers“ sind bisher erschienen:

01/2018	Ingo Schulz-Schaeffer, Eric Lettkemann	Lokative Medien. Inklusion und Exklusion in öffentlichen Räumen. TUTS-WP-1-2018
04/2017	Werner Rammert, Cornelius Schubert	Technische und menschliche Verkörperungen des Sozialen. TUTS-WP-4-2017.
03/2017	Ingo Schulz-Schaeffer	Technik und Handeln. Eine handlungstheoretische Analyse. TUTS-WP-3-2017.
02/2017	Arnold Windeler, Hubert Knoblauch, Martina Löw, Uli Meyer	Innovationsgesellschaft und Innovationsfelder. Profil und Forschungsansatz des Graduiertenkollegs „Innovationsgesellschaft heute: Die reflexive Herstellung des Neuen“. TUTS-WP-2-2017.
01/2017	The Berlin Script Collective	Comparing scripts and scripting comparisons. Toward a systematic analysis of technologically mediated influence. TUTS-WP-1-2017.
03/2016	Cornelius Schubert	Störungen und Improvisation. Über sozio-materielle Instabilitäten in der Praxis der technisierten Medizin. TUTS-WP-3-2016.
02/2016	Ingo Schulz-Schaeffer	The position fields of technology. A role-theoretical approach to socio-technical networks. TUTS-WP-2-2016.
01/2016	Matthias Bottel, Eltje Gajewski, Christoph Potempa, Melike Sahinol, Ingo Schulz-Schaeffer	Offshoring und Outsourcing von Arbeitstätigkeiten, insbesondere von Telearbeit und Tätigkeiten der Softwareentwicklung. Ein Literaturbericht. TUTS-WP-1-2016.
05/2015	Gustav Roßler	Designte Dinge und offene Objekte. Theorieskizze für ein empirisches Projekt. TUTS-WP-5-2015.
03/2015	Valentin Janda	The means of design work. Models, sketches, and related objects in the creation of new technologies. TUTS-WP-3-2015.
02/2015	Jan-Hendrik Passoth, Werner Rammert	Fragmentale Differenzierung und die Praxis der Innovation: Wie immer mehr Innovationsfelder entstehen. TUTS-WP-2-2015.
01/2015	Werner Rammert, Cornelius Schubert	Körper und Technik. Zur doppelten Verkörperung des Sozialen. TUTS-WP-1-2015.

03/2014	Hubert Knoblauch	Communicative Action, Reflexivity, and Innovation Society. TUTS-WP-3-2014.
02/2014	Cornelius Schubert	Social Innovations. Highly reflexive and multi-referential phenomena of today's innovation society? A report on analytical concepts and a social science initiative. TUTS-WP-2-2014.
01/2014	Werner Rammert	Unsicherheit trotz Sicherheitstechnik? Das Kreuz mit den komplexen Konstellationen. TUTS-WP-1-2014.
05/2013	Michael Hutter, Hubert Knoblauch, Werner Rammert, Arnold Windeler	Innovation Society Today: The Reflexive Creation of Novelty. TUTS-WP-5-2013.
04/2013	Valentin Janda	Werner Rammert – wider soziale technische Reduktionen. TUTS-WP-4-2013.
03/2013	Jörg Potthast	Technik als Experiment, Technikforschung als Kritik? Eine Zwischenbilanz. TUTS-WP-3-2013.
02/2013	Katharina Oehme	Rahmen und Routinen der Techniknutzung. Was kann man aus Experimenten über alltägliche Techniknutzung lernen? TUTS-WP-2-2013.
01/2013	Werner Rammert	Vielfalt der Innovation und gesellschaftlicher Zusammenhalt. Von der ökonomischen zur gesellschaftstheoretischen Perspektive. TUTS-WP-1-2013.
05/2012	Valentin Janda	Usability-Experimente: Das konstruktive Experiment einer soziologischen Analyse. TUTS-WP-5-2012.
04/2012	Jörg Potthast	Politische Soziologie technischer Prüfungen: Das Beispiel Straßenverkehrssicherheit. TUTS-WP-4-2012.
03/2012	Christina Besio, Robert J. Schmidt	Innovation als spezifische Form sozialer Evolution: Ein systemtheoretischer Entwurf. TUTS-WP-3-2012.
02/2012	Julian Stubbe, Mandy Töppel (Hrsg.)	Muster und Verläufe der Mensch-Technik-Interaktivität. Band zum gleichnamigen Workshop am 17./18. Juni 2011 in Berlin. TUTS-WP-2-2012.
01/2012	Jochen Gläser	How does Governance change research content? On the possibility of a sociological middle-range theory linking science policy studies

		to the sociology of scientific knowledge. TUTS-WP-1-2012.
06/2011	Anna Henkel	Die Dinge der Gesellschaft. Erste Überlegungen zu einer Gesellschaftstheorie der Dinglichkeit. TUTS-WP-6-2011.
05/2011	Jörg Potthast	Soziologie der Kritik und Technik im Alltag. TUTS-WP-5-2011.
04/2011	Michael Hutter, Hubert Knoblauch, Werner Rammert, Arnold Windeler	Innovationsgesellschaft heute: Die reflexive Herstellung des Neuen. TUTS-WP-4-2011.
03/2011	Werner Rammert	Distributed Agency and Advanced Technology: or how to Analyse Constellations of Collective Inter-Agency. TUTS-WP-3-2011.
02/2011	Jessica Stock	Eine Maschine wird Mensch? Von der Notwendigkeit, Technik als integralen Bestandteil sozialer Praktiken zu akzeptieren Ein Theorie-Report. TUTS-WP-2-2011.
01/2011	Jörg Potthast	Wetterkarten, Netzwerkdiagramme und Stammbäume: Innovationskulturanalyse in Kalifornien. TUTS-WP-1-2011.
03/2010	Michael Hahne	Aktivitätstheorie. Vorstellung zentraler Konzepte und Einordnung in die perspektivistische Theorievorstellung. TUTS-WP-3-2010.
02/2010	Werner Rammert	Die Innovationen der Gesellschaft. TUTS-WP-2-2010.
01/2010	Jörg Potthast	Following passengers/locating access. On recent attempts to disrupt terrorist travel (by air). TUTS-WP-1-2010.
02/2009	Cornelius Schubert	Medizinisches Körperwissen als zirkulierende Referenzen zwischen Körper und Technik. TUTS-WP-2-2009.
01/2009	Werner Rammert	Die Pragmatik des technischen Wissens oder: „How to do Words with things“. TUTS-WP-1-2009.
05/2008	Michael Hahne, Corinna Jung	Über die Entstehungsbedingungen von technisch unterstützten Gemeinschaften. TUTS-WP-5-2008.

04/2008	Werner Rammert	Where the action is: Distributed agency between humans, machines, and programs. TUTS-WP-3-2008.
03/2008	Ingo Schulz Schaeffer	Technik als Gegenstand der Soziologie. TUTS-WP-3-2008.
02/2008	Holger Braun-Thürmann	Die Ökonomie der Wissenschaften und ihre Spin-offs. TUTS-WP-2-2008.
01/2008	Werner Rammert	Technik und Innovation. TUTS-WP-1-2008.
08/2007	Jörg Potthast	Die Bodenhaftung der Flugsicherung. TUTS-WP-8-2007.
07/2007	Kirstin Lenzen	Die innovationsbiographische Rekonstruktion technischer Identitäten am Beispiel der Augmented Reality-Technologie. TUTS-WP-7-2007.
06/2007	Michael Hahne, Martin Meister, Renate Lieb, Peter Biniok	Sequenzen-Routinen-Positionen – Von der Interaktion zur Struktur. Anlage und Ergebnisse des zweiten Interaktivitätsexperimentes des INKA-Projektes. TUTS-WP-6-2007.
05/2007	Nico Lüdtke	Lässt sich das Problem der Intersubjektivität mit Mead lösen? Zu aktuellen Fragen der Sozialtheorie. TUTS-WP-5-2007.
04/2007	Werner Rammert	Die Techniken der Gesellschaft: in Aktion, in Interaktivität und hybriden Konstellationen. TUTS-WP-4-2007.
03/2007	Ingo Schulz-Schaeffer	Technik als sozialer Akteur und als soziale Institution. Sozialität von Technik statt Postsozialität. TUTS-WP-3-2007.
02/2007	Cornelius Schubert	Technology Roadmapping in der Halbleiterindustrie. TUTS-WP-2-2007.
01/2007	Wernert Rammert	Technografie trifft Theorie: Forschungsperspektiven einer Soziologie der Technik. TUTS-WP-1-2007.
04/2006	Esther Ruiz Ben	Timing Expertise in Software Development Environments. TUTS-WP-4-2006.
03/2006	Werner Rammert	Technik, Handeln und Sozialstruktur: Eine Einführung in die Soziologie der Technik. TUTS-WP-3-2006.

02/2006	Alexander Peine	Technological Paradigms Revisted – How They Contribute to the Understanding of Open Systems of Technology. TUTS-WP-2-2006.
01/2006	Michael Hahne	Identität durch Technik: Wie soziale Identität und Gruppenidentität im soziotechnischen Ensemble von Ego-Shooterclans entstehen. TUTS-WP-1-2006.
07/2005	Peter Biniok	Kooperationsnetz Nanotechnologie – Verkörperung eines neuen Innovationsregimes? TUTS-WP-7-2005.
06/2005	Uli Meyer, Cornelius Schubert	Die Konstitution technologischer Pfade. Überlegungen jenseits der Dichotomie von Pfadabhängigkeit und Pfadkreation. TUTS-WP-6-2005.
05/2005	Gesa Lindemann	Beobachtung der Hirnforschung. TUTS-WP-5-2005.
04/2005	Gesa Lindemann	Verstehen und Erklären bei Helmuth Plessner. TUTS-WP-4-2005.
03/2005	Daniela Manger	Entstehung und Funktionsweise eines regionalen Innovationsnetzwerkes eine Fallstudienanalyse. TUTS-WP-3-2005.
02/2005	Estrid Sørensen	Fluid design as technology in practice – Spatial description of online 3D virtual environment in primary school. TUTS-WP-2-2005.
01/2005	Uli Meyer, Ingo Schulz-Schaeffer	Drei Formen interpretativer Flexibilität. TUTS-WP-1-2005.
03/2004	Werner Rammert	Two Styles of Knowing and Knowledge Regimes: Between ‘Explicitation’ and ‘Exploration’ under Conditions of ‘Functional Specialization’ or ‘Fragmental Distribution’. TUTS-WP-3-2004.
02/2004	Jörg Sydow, Arnold Windeler, Guido Möllering	Path-Creating Networks in the Field of Text Generation Lithography: Outline of a Research Project. TUTS-WP-1-2004.
01/2004	Corinna Jung	Die Erweiterung der Mensch-Prothesen-Konstellation. Eine technografische Analyse zur ‚intelligenten‘ Beinprothese. TUTS-WP-1-2004.
10/2003	Cornelius Schubert	Patient safety and the practice of anaesthesia: how hybrid networks of cooperation live and breath. TUTS-WP-10-2003.

- 09/2003 Holger Braun-Thürmann, Wissen in (inter-)Aktion – eine technografische Studie.
Christian Leube,
Katharina Fichtenau,
Steffen Motzkus,
Saskia Wessäly
TUTS-WP-9-2003.
- 08/2003 Eric Lettkemann, Vom Flugabwehrgeschütz zum niedlichen Roboter. Zum Wandel des
Martin Meister Kooperation stiftenden Universalisms der Kybernetik.
TUTS-WP-8-2003.
- 07/2003 Klaus Scheurmann, Das Zusammenspiel von Multiagentensystemen und Mensch bei der
Renate Gerstl Terminkoordination im Krankenhaus: Ergebnisse der Simula-
tionsstudie ChariTime.
TUTS-WP-7-2003.
- 06/2003 Martin Meister, Agents Enacting Social Roles: Balancing Formal Structure and Prac-
Diemo Urbig, tical Rationality in MAS Design.
Kay Schröter, TUTS-WP-6-2003.
Renate Gerstl
- 05/2003 Roger Häußling Perspektiven und Grenzen der empirischen Netzwerkanalyse für die
Innovationsforschung am Beispiel der Konsumgüterindustrie.
TUTS-WP-5-2003.
- 04/2003 Werner Rammert Die Zukunft der künstlichen Intelligenz: verkörpert – verteilt – hy-
brid.
TUTS-WP-4-2003.
- 03/2003 Regula Burri Digitalisieren, disziplinieren. Soziotechnische Anatomie und die
Konstitution des Körpers in medizinischen Bildgebungsverfahren.
TUTS-WP-3-2003.
- 02/2003 Werner Rammert Technik in Aktion: Verteiltes Handeln in soziotechnischen Konstel-
lationen.
TUTS-WP-2-2003.
- 01/2003 Renate Gerstl, Modellierung der praktischen Rolle in Verhandlungen mit einem er-
Alexander Hanft, weiterten Verfahren des fallbasierten Schließens.
Sebastian Müller, TUTS-WP-1-2003.
Michael Hahne,
Martin Meister,
Dagmar Monett Diaz
- 09/2002 Werner Rammert Gestörter Blickwechsel durch Videoüberwachung? Ambivalenzen
und Asymmetrien soziotechnischer Beobachtungsordnungen. TUTS-
WP-9-2002.

08/2002	Werner Rammert	Zwei Paradoxien einer Wissenspolitik: Die Verknüpfung heterogenen und die Verwertung impliziten Wissens. TUTS-WP-8-2002.
06/2002	Martin Meister, Diemo Urbig, Renate Gerstl, Eric Lettkemann, Alexander Ostherenko, Kay Schröter	Die Modellierung praktischer Rollen für Verhandlungssysteme in Organisationen. Wie die Komplexität von Multiagentensystemen durch Rollenkonzeptionen erhöht werden kann. TUTS-WP-6-2002.
05/2002	Cornelius Schubert	Making interaction and interactivity visible. On the practical and analytical uses of audiovisual recordings in high-tech and high-risk work situations. TUTS-WP-5-2002.
04/2002	Werner Rammert, Ingo Schulz-Schaeffer	Technik und Handeln – Wenn soziales Handeln sich auf menschliches Verhalten und technische Artefakte verteilt. TUTS-WP-4-2002.
03/2002	Werner Rammert	Technik als verteilte Aktion. Wie technisches Wirken als Agentur in hybriden Aktionszusammenhängen gedeutet werden kann. TUTS-WP-3-2002.
02/2002	Werner Rammert	Die technische Konstruktion als Teil der gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit. TUTS-WP-2-2002.
01/2002	Werner Rammert	The Governance of Knowledge Limited: The rising relevance of non-explicit knowledge under a new regime of distributed knowledge production. TUTS-WP-1-2002.
02/2001	Ingo Schulz-Schaeffer	Technikbezogene Konzeptübertragungen und das Problem der Problemähnlichkeit. Der Rekurs der Multiagentensystemforschung auf Mechanismen sozialer Koordination. TUTS-WP-2-2001.
01/2001	Werner Rammert	The Cultural Shaping of Technologies and the Politics of Technodiversity. TUTS-WP-1-2001.
10/2000	Frank Janning, Klaus Scheuermann, Cornelius Schubert	Multiagentensysteme im Krankenhaus. Sozionische Gestaltung hybrider Zusammenhänge. TUTS-WP-10-2000.
09/2000	Holger Braun	Formen und Verfahren der Interaktivität – Soziologische Analysen einer Technik im Entwicklungsstadium. TUTS-WP-9-2000.

08/2000	Werner Rammert	Nichtexplizites Wissen in Soziologie und Sozionik. Ein kursorischer Überblick. TUTS-WP-8-2000.
07/2000	Werner Rammert	Ritardando and Accelerando in Reflexive Innovation, or How Networks Synchronise the Tempi of Technological Innovation. TUTS-WP-7-2000.
05/2000	Jerold Hage, Roger Hollingsworth, Werner Rammert	A Strategy for Analysis of Idea Innovation, Networks and Institutions. National Systems of Innovation, Idea Innovation Networks, and Comparative Innovation Biographies. TUTS-WP-5-2000.
04/2000	Holger Braun	Soziologie der Hybriden. Über die Handlungsfähigkeit von technischen Agenten. TUTS-WP-4-2000.
03/2000	Ingo Schulz- Schaeffer	Enrolling Software Agents in Human Organizations. The Exploration of Hybrid Organizations within the Socionics Research Program. TUTS-WP-3-2000.
02/2000	Klaus Scheuermann	Menschliche und technische ‚Agency‘: Soziologische Einschätzungen der Möglichkeiten und Grenzen künstlicher Intelligenz im Bereich der Multiagentensysteme. TUTS-WP-2-2000.
01/2000	Hans-Dieter Burkhard, Werner Rammert	Integration kooperationsfähiger Agenten in komplexen Organisationen. Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung hybrider offener Systeme. TUTS-WP-1-2000.
01/1999	Werner Rammert	Technik. Stichwort für eine Enzyklopädie. TUTS-WP-1-1999.